



A8-0377/2016

9.12.2016

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (COM(2015)0636 – C8-0393/2015 – 2015/0289(COD))

Fischereiausschuss

Berichterstatlerin: Linnéa Engström

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

| | Seite |
|---|--------------|
| ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS | 5 |
| BEGRÜNDUNG..... | 59 |
| ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT | 64 |
| STELLUNGNAHME DES ENTWICKLUNGS-AUSSCHUSSES | 65 |
| VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES | 79 |

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (COM(2015)0636 – C8-0393/2015 – 2015/0289(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015) 0636),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0393/2015),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. Mai 2016¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses sowie die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A8-0377/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Union ist Vertragspartei des

(2) Die Union ist Vertragspartei des

¹ ABl. C 303 vom 19.8.2016, S. 116.

Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (SRÜ)¹⁶ und hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen vom 4. August 1995 (VN-Übereinkommen über Fischbestände)¹⁷ ratifiziert. In diesen internationalen Vorschriften ist der Grundsatz verankert, dass alle Staaten geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Meeresschätze ergreifen und zu diesem Zweck zusammenarbeiten müssen.

¹⁶ Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

¹⁷ Beschluss 98/414/EG des Rates vom 8. Juni 1998 betreffend die Ratifikation des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 14).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (SRÜ)¹⁶ und hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen vom 4. August 1995 (VN-Übereinkommen über Fischbestände)¹⁷ ratifiziert. In diesen internationalen Vorschriften ist der Grundsatz verankert, dass alle Staaten geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung **und Erhaltung** der Meeresschätze ergreifen und zu diesem Zweck zusammenarbeiten müssen.

¹⁶ Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

¹⁷ Beschluss 98/414/EG des Rates vom 8. Juni 1998 betreffend die Ratifikation des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 14).

(3a) Als Reaktion auf einen Antrag, der von der Subregionalen Fischereikommission für Westafrika eingereicht wurde, übermittelte der Internationale Seegerichtshof am 2. April 2015 eine beratende Stellungnahme. In dieser beratenden Stellungnahme wird bestätigt, dass die Union die Verantwortung für Tätigkeiten von Schiffen unter der Flagge ihrer Mitgliedstaaten trägt und dass die Union diesbezüglich ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen muss.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

(4a) Alle Mitglieder der FAO, einschließlich der Union und der mit der EU durch eine Partnerschaft verbundenen Entwicklungsländer, nahmen 2014 einstimmig die unverbindlichen Leitlinien an, mit denen im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit und der Beseitigung der Armut dafür gesorgt werden soll, dass eine nachhaltige Kleinfischerei betrieben wird. Angenommen wurde auch Punkt 5.7 dieser Leitlinien, in dem mit Nachdruck darauf hingewiesen wird, dass die Kleinfischerei gebührend berücksichtigt werden muss, bevor Abkommen über den Zugang zu den Ressourcen mit Drittländern und Dritten geschlossen werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) In den unverbindlichen FAO-Leitlinien zur Sicherstellung einer nachhaltigen Kleinfischerei im Rahmen der Ernährungssicherheit und der Beseitigung von Armut („FAO Voluntary Guidelines for Securing Sustainable Small-Scale Fisheries in the Context of Food Security and Poverty Eradication“) wird die Forderung erhoben, es müssten Maßnahmen zur langfristigen Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Fischbestände sowie zur Sicherstellung der ökologischen Basis für die Nahrungsmittelerzeugung ergriffen werden, wobei eindringlich auf die Bedeutung von Umweltnormen für Fischereitätigkeiten außerhalb der Union hingewiesen wird. Hierzu gehören unter anderem ein Ökosystem-Ansatz im Fischereimanagement und ein Vorsorgeansatz, damit die befischten Bestände in einem Umfang wiederaufgefüllt werden und erhalten bleiben, der oberhalb des Niveaus liegt, das möglichst bis 2015, spätestens aber bis 2020 bei allen Beständen den höchstmöglichen Dauerertrag sicherstellt.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Frage der Verpflichtungen und der damit einhergehenden Verantwortung und Haftung des Flaggenstaats und gegebenenfalls der als Flaggenstaat agierenden internationalen Organisation für die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen der Hohen See im Rahmen des SRÜ ist auf internationaler Ebene immer stärker ins Blickfeld gerückt.

(5) Die Frage der Verpflichtungen und der damit einhergehenden Verantwortung und Haftung des Flaggenstaats und gegebenenfalls der als Flaggenstaat agierenden internationalen Organisation für die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen der Hohen See im Rahmen des SRÜ ist auf internationaler Ebene immer stärker ins Blickfeld gerückt.

Im Rahmen einer sich aus dem SRÜ ergebenden Sorgfaltspflicht war dies auch der Fall bei der Abgrenzung der Gerichtsbarkeiten des Küstenstaats und des Flaggenstaats sowie gegebenenfalls der als **Flaggenstaat** agierenden internationalen Organisation, um die Gesunderhaltung der biologischen Meeresschätze in Gewässern unter nationaler Gerichtsbarkeit zu gewährleisten. Eine Sorgfaltspflicht ist die Verpflichtung eines Staates, alle denkbaren Anstrengungen zu unternehmen und sein Möglichstes zu tun, um illegale Fischerei zu verhindern, was auch die Verpflichtung umfasst, die erforderlichen Verwaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sich Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge, seine Staatsangehörigen oder in seinen Gewässern tätige Fischereifahrzeuge nicht an Tätigkeiten beteiligen, die gegen die geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen verstoßen. Aus diesen Gründen ist es wichtig, sowohl die Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union außerhalb der Unionsgewässer als auch das dazugehörige Steuerungssystem so zu gestalten, dass die Union ihren internationalen Verpflichtungen effizient und wirksam nachkommen kann und Situationen vermieden werden, in denen der Union völkerrechtswidrige Handlungen vorgeworfen werden können.

Im Rahmen einer sich aus dem SRÜ ergebenden Sorgfaltspflicht war dies auch der Fall bei der Abgrenzung der Gerichtsbarkeiten des Küstenstaats und des Flaggenstaats sowie gegebenenfalls der als **Flaggen- und Küstenstaat** agierenden internationalen Organisation, um die Gesunderhaltung der biologischen Meeresschätze in Gewässern unter nationaler Gerichtsbarkeit zu gewährleisten. **Der Internationale Seegerichtshof (ISGH) bestätigte in seiner Beratenden Stellungnahme vom 2. April 2015 in Beantwortung von Fragen der Subregionalen Fischereikommission Westafrika, dass die Union gegenüber Drittländern und internationalen Organisationen internationale Verantwortung für die Tätigkeit ihrer Fischereifahrzeuge trägt und dass sie gemäß dieser Verantwortung mit der gebührenden Sorgfalt handeln muss.** Eine Sorgfaltspflicht ist die Verpflichtung eines Staates, alle denkbaren Anstrengungen zu unternehmen und sein Möglichstes zu tun, um illegale Fischerei zu verhindern, was auch die Verpflichtung umfasst, die erforderlichen Verwaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sich Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge, seine Staatsangehörigen oder in seinen Gewässern tätige Fischereifahrzeuge nicht an Tätigkeiten beteiligen, die gegen die geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen verstoßen. Aus diesen Gründen – **und zur Stärkung der blauen Wirtschaft im Allgemeinen** – ist es wichtig, sowohl die Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union außerhalb der Unionsgewässer als auch das dazugehörige Steuerungssystem so zu gestalten, dass die Union ihren internationalen Verpflichtungen effizient und wirksam nachkommen kann und Situationen vermieden werden, in denen der Union völkerrechtswidrige Handlungen vorgeworfen werden können.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Auf dem Weltgipfel der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung vom 25. September 2015 verpflichtete sich die Union, die Resolution mit dem Abschlussdokument: „Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development“ (Unsere Welt im Wandel: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung) umzusetzen, und zwar auch das Ziel Nr. 14 für nachhaltige Entwicklung, das wie folgt lautet: „Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen“, sowie Ziel 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“ einschließlich der Etappenziele.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung „Rio+20“¹⁹ aus dem Jahr 2012 **sowie** die internationalen Entwicklungen bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit wild lebenden Tieren und Pflanzen sollten in der externen Fischereipolitik der Union ihren Niederschlag finden.

(6) Die Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung „Rio+20“¹⁹ aus dem Jahr 2012, **die Verabschiedung des Aktionsplans der EU zur Bekämpfung des illegalen Handels mit wild lebenden Tier- und Pflanzenarten** und die internationalen Entwicklungen bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit wild lebenden Tieren und Pflanzen **und die neuen Ziele für nachhaltige Entwicklung (17 Ziele, mit denen wir die Welt verändern werden, darunter das Ziel Nr. 14: „Leben unter dem Wasser“), die im September 2015 von**

den Vereinten Nationen beschlossen wurden, sollten in der externen Fischereipolitik *und der Handelspolitik* der Union ihren Niederschlag finden.

¹⁹ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Entschließung A/Res/66/288 vom 27. Juli 2012 zu den Ergebnissen der Konferenz Rio+20 mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“.

¹⁹ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Entschließung A/Res/66/288 vom 27. Juli 2012 zu den Ergebnissen der Konferenz Rio+20 mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Durch das in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ (im Folgenden „Grundverordnung“) festgelegte Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik soll sichergestellt werden, dass Fischereitätigkeiten ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltig ausgeübt und im Einklang mit dem Ziel eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens verwaltet werden und dass sie zum Nahrungsmittelangebot beitragen.

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Geänderter Text

(7) Durch das in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ (im Folgenden „Grundverordnung“) festgelegte Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik soll sichergestellt werden, dass Fischereitätigkeiten ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltig ausgeübt und im Einklang mit dem Ziel eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens *sowie einer Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Fischbestände über dem Niveau eines höchstmöglichen nachhaltigen Ertrags* verwaltet werden und dass sie zum Nahrungsmittelangebot beitragen. *Zudem ist den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit bei der Umsetzung dieser Politik, wie in Artikel 208 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehen, Rechnung zu tragen.*

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Grundverordnung verlangt zudem, dass partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei auf Fangüberschüsse im Sinne von Artikel 62 Absatz 2 und 3 SRÜ begrenzt sein müssen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) In der *Verordnung (EU) Nr. 1380/2013* wird betont, dass sich die Union weltweit für die Ziele der GFP einsetzen und hierzu sicherstellen sollte, dass die Fischereitätigkeiten der Union außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Normen beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten, und gleiche Ausgangsbedingungen für die Marktteilnehmer aus der Union und aus Drittländern fördern sollte.

(8) In der *Grundverordnung* wird betont, dass sich die Union weltweit für die Ziele der GFP einsetzen und hierzu sicherstellen sollte, dass die Fischereitätigkeiten der Union außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Normen beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten, und gleiche Ausgangsbedingungen für die Marktteilnehmer aus der Union und aus Drittländern fördern sollte. ***Von Drittländern erlassene sozial- und umweltpolitische Rechtsvorschriften unterscheiden sich womöglich von den Unionsrechtsvorschriften, was zu unterschiedlichen Normen für Fischereiflotten führen könnte. Diese Situation kann zur Folge haben, dass Fischereitätigkeiten genehmigt werden, die nicht im Einklang mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Meeresressourcen stehen. Daher ist für Kohärenz zwischen den Entwicklungstätigkeiten und den Tätigkeiten der Union in den Bereichen***

Umwelt, Fischerei, Handel und Entwicklungstätigkeiten zu sorgen, insbesondere, wenn es um Fischereien in Entwicklungsländern mit geringen Verwaltungskapazitäten geht, in denen ein hohes Korruptionsrisiko besteht.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates sollte eine gemeinsame Grundlage für die Genehmigung von Fischereitätigkeiten geschaffen werden, die von Fischereifahrzeugen der Union außerhalb der Unionsgewässer ausgeübt werden, um die Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei zu unterstützen und die EU-Flotte weltweit besser zu kontrollieren und zu überwachen.

Geänderter Text

(9) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates sollte eine gemeinsame Grundlage für die Genehmigung von Fischereitätigkeiten geschaffen werden, die von Fischereifahrzeugen aus der Union außerhalb der Unionsgewässer ausgeübt werden, um die Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei zu unterstützen und die EU-Flotte weltweit besser zu kontrollieren und zu überwachen, **und ferner die Voraussetzungen für die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Drittlandsschiffen in Unionsgewässern festgelegt werden.**

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Das Grundprinzip der vorliegenden Verordnung besteht darin, dass jedes Fischereifahrzeug der Union, das außerhalb der Unionsgewässer Fischfang betreibt, eine **Genehmigung** seines Flaggenmitgliedstaats benötigt und entsprechend überwacht werden sollte, unabhängig davon, wo und in welchem Rahmen es tätig ist. Die von den Mitgliedstaaten erhobenen und an die

Geänderter Text

(12) Das Grundprinzip der vorliegenden Verordnung besteht darin, dass jedes Fischereifahrzeug der Union, das außerhalb der Unionsgewässer Fischfang betreibt, eine **Erlaubnis** seines Flaggenmitgliedstaats benötigt und entsprechend überwacht werden sollte, unabhängig davon, wo und in welchem Rahmen es tätig ist. Die von den Mitgliedstaaten erhobenen und an die

Kommission übermittelten Daten sollten es der Kommission ermöglichen, jederzeit die Fischereitätigkeiten aller Fischereifahrzeuge der Union in jedem beliebigen Gebiet zu überwachen.

Kommission übermittelten Daten sollten es der Kommission ermöglichen, jederzeit die Fischereitätigkeiten aller Fischereifahrzeuge der Union in jedem beliebigen Gebiet zu überwachen. ***Dies ist notwendig, damit die Kommission ihren Verpflichtungen als Hüterin der Verträge nachkommen kann.***

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) In den letzten Jahren wurden im Bereich der externen Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik der Union deutliche Verbesserungen erzielt, sowohl was die Bedingungen der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei als auch deren konsequente Durchsetzung betrifft. Die Aufrechterhaltung der Fischereimöglichkeiten der Unionsflotte im Rahmen der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei sollte ein vorrangiges Ziel der externen Fischereipolitik der Union sein und ähnliche Bedingungen sollten auf die Aktivitäten der Union angewendet werden, die nicht in den Anwendungsbereich partnerschaftlicher Abkommen über nachhaltige Fischerei fallen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12b) Wird aufgrund einer nachweislich ernsthaften Gefährdung der Nutzung der Fischereiresourcen erwogen, eine

Fangerlaubnis zu widerrufen, auszusetzen oder zu ändern, sollte die Kommission eine Vermittlerrolle einnehmen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Das Umflaggen wird zu einem Problem, wenn es dazu dienen soll, GFP-Vorschriften oder bestehende Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu umgehen. Die Union sollte daher in der Lage sein, solche Vorgänge zu definieren, festzustellen und zu unterbinden. Es sollte über die gesamte Lebensdauer eines Schiffes sichergestellt werden, dass **es** jederzeit zurückverfolgt und festgestellt werden kann, ob bislang Verstöße zu verzeichnen waren. Auch die Forderung, dass die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) eine einmalige Schiffsnummer vergibt, dient diesem Zweck.

Geänderter Text

(14) Das Umflaggen wird zu einem Problem, wenn es dazu dienen soll, GFP-Vorschriften oder bestehende Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu umgehen. Die Union sollte daher in der Lage sein, solche Vorgänge zu definieren, festzustellen und zu unterbinden. ***Unabhängig von der Flagge/den Flaggen, die es führt,*** sollte über die gesamte Lebensdauer eines Schiffes, ***das einem Betreiber aus der Union gehört,*** sichergestellt werden, dass jederzeit zurückverfolgt und festgestellt werden kann, ob bislang Verstöße zu verzeichnen waren. Auch die Forderung, dass die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) eine einmalige Schiffsnummer vergibt, dient diesem Zweck.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) In Drittlandgewässern dürfen Fischereifahrzeuge der Union entweder im Rahmen von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei, die zwischen der Union und Drittländern geschlossen werden, oder – wenn kein partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei besteht – im Rahmen direkter Fanggenehmigungen, die von

Geänderter Text

(15) In Drittlandgewässern dürfen Fischereifahrzeuge der Union entweder im Rahmen von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei, die zwischen der Union und Drittländern geschlossen werden, oder – wenn kein partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei besteht – im Rahmen direkter Fangerlaubnisse, die von

Drittländern erteilt werden, Fischfang betreiben. In beiden Fällen sollten diese Tätigkeiten transparent und nachhaltig durchgeführt werden. Deshalb sollten die Flaggenmitgliedstaaten ermächtigt werden, nach bestimmten festgelegten Kriterien und unter Sicherstellung der Überwachung den Schiffen unter ihrer Flagge zu erlauben, direkte Genehmigungen von Drittküstenstaaten zu beantragen und zu erhalten. Die Fischereitätigkeit sollte zugelassen werden, wenn sich der betreffende Flaggenmitgliedstaat davon überzeugt hat, dass sie der Nachhaltigkeit nicht schaden wird. Sofern die Kommission keine weiteren Einwände erhebt, sollte dem Marktteilnehmer, der sowohl vom Flaggenmitgliedstaat als auch vom Küstenstaat die Genehmigung erhalten hat, die Aufnahme seiner Fangtätigkeit gestattet werden.

Drittländern erteilt werden, Fischfang betreiben. In beiden Fällen sollten diese Tätigkeiten transparent und nachhaltig durchgeführt werden. Deshalb sollten die Flaggenmitgliedstaaten ermächtigt werden, nach bestimmten festgelegten Kriterien und unter Sicherstellung der Überwachung den Schiffen unter ihrer Flagge zu erlauben, direkte Erlaubnisse von Drittküstenstaaten zu beantragen und zu erhalten. Die Fischereitätigkeit sollte zugelassen werden, wenn sich der betreffende Flaggenmitgliedstaat davon überzeugt hat, dass sie der Nachhaltigkeit nicht schaden wird. Sofern die Kommission keine weiteren **ordnungsgemäß begründeten** Einwände erhebt, sollte dem Marktteilnehmer, der sowohl vom Flaggenmitgliedstaat als auch vom Küstenstaat eine Erlaubnis erhalten hat, die Aufnahme seiner Fangtätigkeit gestattet werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Ein spezielles Problem im Rahmen von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei ist die Neuaufteilung nicht ausgeschöpfter Fangmöglichkeiten, wenn Mitgliedstaaten die ihnen durch die einschlägigen Verordnungen des Rates zugeteilten Fangmöglichkeiten nicht vollständig ausschöpfen. Da die in den partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei festgesetzten Zugangskosten größtenteils aus dem Haushalt der Union finanziert werden, ist ein Neuaufteilungssystem wichtig, um die finanziellen Interessen der Union zu wahren und sicherzustellen, dass Fangmöglichkeiten, für die gezahlt wurde, nicht ungenutzt bleiben. Daher ist es erforderlich, das Neuaufteilungssystem zu

Geänderter Text

(16) Ein spezielles Problem im Rahmen von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei ist die Neuaufteilung nicht ausgeschöpfter Fangmöglichkeiten, wenn Mitgliedstaaten die ihnen durch die einschlägigen Verordnungen des Rates zugeteilten Fangmöglichkeiten nicht vollständig ausschöpfen. Da die in den partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei festgesetzten Zugangskosten größtenteils aus dem Haushalt der Union finanziert werden, ist ein **vorübergehendes** Neuaufteilungssystem wichtig, um die finanziellen Interessen der Union zu wahren und sicherzustellen, dass Fangmöglichkeiten, für die gezahlt wurde, nicht ungenutzt bleiben. Daher ist es

präzisieren und zu verbessern, auf das nur als letztes Mittel zurückgegriffen werden sollte. Seine Anwendung sollte zeitlich begrenzt sein und sich nicht auf die ursprüngliche Zuteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten auswirken. **Neuaufteilungen** sollten erst dann erfolgen, wenn die betreffenden Mitgliedstaaten auf ihre Rechte verzichtet haben, Fangmöglichkeiten untereinander auszutauschen.

erforderlich, das Neuaufteilungssystem zu präzisieren und zu verbessern, auf das nur als letztes Mittel zurückgegriffen werden sollte. Seine Anwendung sollte zeitlich begrenzt sein und sich nicht auf die ursprüngliche Zuteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten auswirken, **das heißt, die relative Stabilität nicht in Frage stellen. Als letztes Mittel** sollten **Neuaufteilungen** erst dann erfolgen, wenn die betreffenden Mitgliedstaaten auf ihre Rechte verzichtet haben, Fangmöglichkeiten untereinander auszutauschen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Der Begriff „Ruhende Abkommen“ bezieht sich auf Länder, die zwar ein partnerschaftliches Fischereiabkommen unterzeichnet haben, jedoch aus strukturellen Gründen oder aufgrund besonderer Umstände kein Protokoll in Kraft gesetzt haben. Die Union hat mehrere ruhende Abkommen mit Drittländern. Fischereifahrzeuge der Union dürfen daher nicht in Gewässern fischen, die unter ein ruhendes Abkommen fallen. Die Kommission sollte Anstrengungen unternehmen, um diese Abkommen neu zu beleben oder das betreffende partnerschaftliche Abkommen zu kündigen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Fischereitätigkeiten im Rahmen

(17) Fischereitätigkeiten im Rahmen

regionaler Fischereiorganisationen und auf Hoher See sollten ebenfalls der Genehmigung des Flaggenmitgliedstaats bedürfen und den spezifischen Vorschriften der regionalen Fischereiorganisation oder den Unionsvorschriften für Fischereitätigkeiten auf Hoher See entsprechen.

regionaler Fischereiorganisationen und **unregulierte Fischerei** auf Hoher See sollten ebenfalls einer Erlaubnis des Flaggenmitgliedstaats bedürfen und den spezifischen Vorschriften der regionalen Fischereiorganisation oder den Unionsvorschriften für Fischereitätigkeiten auf Hoher See entsprechen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Chartervereinbarungen können die Wirksamkeit von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben und sich negativ auf die nachhaltige Nutzung biologischer Meeresschätze auswirken. Daher ist es erforderlich, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der der Union dabei hilft, die Tätigkeiten von **gecharterten Fischereifahrzeugen** der Union auf der Grundlage dessen, was die zuständigen regionalen Fischereiorganisationen verabschiedet haben, besser zu überwachen.

Geänderter Text

(18) Chartervereinbarungen können die Wirksamkeit von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben und sich negativ auf die nachhaltige Nutzung biologischer Meeresschätze auswirken. Daher ist es erforderlich, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der der Union dabei hilft, die Tätigkeiten von **Fischereifahrzeugen, die eine Flagge der Union führen und von Betreibern aus einem Drittland gechartert wurden**, auf der Grundlage dessen, was die zuständigen regionalen Fischereiorganisationen verabschiedet haben, besser zu überwachen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Verfahren sollten für Marktteilnehmer aus der Union und aus Drittländern ebenso wie für die jeweils zuständigen Behörden transparent und vorhersehbar sein.

Geänderter Text

(19) Die Verfahren sollten für Marktteilnehmer aus der Union und aus Drittländern ebenso wie für die jeweils zuständigen Behörden transparent, **durchführbar** und vorhersehbar sein.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Damit die Fischereiflotte der Union mit anderen Fischereinationen konkurrieren kann, sollte die Union auf internationaler Ebene gleiche Wettbewerbsbedingungen anstreben, indem auch die Marktzugangsregelungen entsprechend angepasst werden, wenn für die Unionsflotte strikte Vorschriften angenommen werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1

Artikel 1

Gegenstand

Gegenstand

Diese Verordnung enthält Vorschriften für die Erteilung und Verwaltung von **Fanggenehmigungen** für

Diese Verordnung enthält Vorschriften für die Erteilung und Verwaltung von **Fangerlaubnissen** für

(a) Fischereifahrzeuge der Union, die in den Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Drittlands im Rahmen einer regionalen Fischereiorganisation innerhalb oder außerhalb der Unionsgewässer oder auf Hoher See **tätig sind**, und **und**

(a) Fischereifahrzeuge der Union, die in den Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Drittlands im Rahmen einer regionalen Fischereiorganisation, **der die Union als Vertragspartei angehört**, innerhalb oder außerhalb der Unionsgewässer oder auf Hoher See **Fischereitätigkeiten ausüben**, und

(b) Fischereifahrzeuge aus Drittländern, die in den Unionsgewässern **tätig sind**.

(b) Fischereifahrzeuge aus Drittländern, die in den Unionsgewässern **Fischereitätigkeiten ausüben**.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) „Hilfsschiff“: ein Schiff, das nicht mit einsatzbereitem Fanggerät ausgestattet ist und Fischereitätigkeiten erleichtert, unterstützt oder vorbereitet;

Geänderter Text

(a) „Hilfsschiff“: ein Schiff, das nicht mit einsatzbereitem Fanggerät **zum Fangen oder Anlocken von Fischen** ausgestattet ist und Fischereitätigkeiten erleichtert, unterstützt oder vorbereitet;

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) „**Fanggenehmigung**“: die einem Fischereifahrzeug der Union oder einem **Fischereifahrzeug** eines Drittlands erteilte Genehmigung, bestimmte Fischereitätigkeiten in einem angegebenen Zeitraum, einem bestimmten Gebiet oder für eine bestimmte Fischerei unter bestimmten Bedingungen auszuüben;

Geänderter Text

(b) „**Fangerlaubnis**“: die einem Fischereifahrzeug der Union oder einem **Fischereifahrzeug** eines Drittlands **zusätzlich zur Fanglizenz** erteilte Genehmigung, bestimmte Fischereitätigkeiten in einem angegebenen Zeitraum, einem bestimmten Gebiet oder für eine bestimmte Fischerei unter bestimmten Bedingungen auszuüben;

Begründung

Diese Änderung dient dazu, die Begriffsbestimmung mit derjenigen in der Kontrollverordnung (Artikel 4 Nummer 10) in Einklang zu bringen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) „Beobachterprogramm“: eine Regelung im Rahmen einer regionalen Fischereiorganisation, wonach unter bestimmten Bedingungen Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen sein müssen, um zu **prüfen**, ob das Schiff die von dieser Organisation **erlassenen** Vorschriften einhält.

Geänderter Text

(f) „Beobachterprogramm“: eine Regelung im Rahmen einer regionalen Fischereiorganisation, **eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei, eines Drittlands oder eines Mitgliedstaats**, wonach unter bestimmten Bedingungen Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen sein müssen,

um *Daten* zu *sammeln und/oder zu überprüfen*, ob das Schiff die von dieser Organisation, *die im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei oder die von diesem Land erlassenen* Vorschriften einhält.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) „Vertragspartei“: eine Vertragspartei des internationalen Übereinkommens oder der internationalen Vereinbarung über die Gründung einer regionalen Fischereiorganisation sowie Staaten, Rechtsträger im Fischereisektor oder sonstige Rechtsträger, die mit einer solchen Organisation zusammenarbeiten und denen bezüglich der betreffenden Organisation der Status einer kooperierenden Nichtvertragspartei verliehen wurde.

Begründung

Der Wortlaut der Verordnung sollte mit dem der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 in Einklang gebracht werden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) er vollständige und richtige Angaben zu dem Fischereifahrzeug und dem/n dazugehörigen Hilfsschiff(en), einschließlich Hilfsschiffen aus Drittländern, gemäß *den Anhängen 1 und 2* erhalten hat;

(a) er vollständige und richtige Angaben zu dem Fischereifahrzeug und dem/n dazugehörigen Hilfsschiff(en), einschließlich Hilfsschiffen aus Drittländern, gemäß *dem Anhang* erhalten hat;

Begründung

Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, schlagen die Autoren dieses Änderungsantrags eine Vereinfachung der Anhänge vor, d. h. eine Beschränkung auf einen einzigen Anhang.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) das Fischereifahrzeug und alle dazugehörigen Hilfsschiffe eine IMO-Nummer haben;

Geänderter Text

(c) das Fischereifahrzeug und alle dazugehörigen Hilfsschiffe eine IMO-Nummer haben, **sofern dies gemäß den Rechtsvorschriften der Europäischen Union vorgeschrieben ist**;

Begründung

Derzeit ist die IMO-Nummer in der Europäischen Union nur für Schiffe mit einer Länge bis 15 Meter vorgeschrieben. Aufgrund der hohen Anzahl an Schiffen gestaltet sich der Identifizierungsprozess der Schiffe durch die Internationale Seeschifffahrtsorganisation sehr aufwendig.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) **in den zwölf Monaten vor dem Antrag auf eine Fanggenehmigung weder über den Marktteilnehmer noch über das Fischereifahrzeug eine Sanktion wegen eines schweren Verstoßes nach nationalem Recht des Mitgliedstaats gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates verhängt wurde;**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Artikel 6

Umflaggen

1. Dieser Artikel gilt für Fischereifahrzeuge, die in den **fünf** Jahren vor dem Antrag auf Erteilung einer **Fanggenehmigung**
 - (a) aus dem Fischereiflottenregister der Union gestrichen und in einem Drittland umgeflaggt wurden und
 - (b) anschließend **innerhalb von 24 Monaten nach der Streichung** wieder in das Fischereiflottenregister der Union aufgenommen wurden.
2. Ein Flaggenmitgliedstaat darf nur dann eine **Fanggenehmigung** erteilen, wenn er **sich davon überzeugt** hat, dass ein in Absatz 1 genanntes Schiff in dem Zeitraum, in dem es die Flagge eines Drittlands führte,
nicht an IUU-Fischerei beteiligt war und
 - (b) **nicht** in den Gewässern eines nichtkooperierenden Drittlands gemäß den Artikeln 31 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates tätig war.
3. Zu diesem Zweck legt der Marktteilnehmer **alle** von einem Flaggenmitgliedstaat geforderten Informationen über den **betreffenden Zeitraum, mindestens aber nachstehende Unterlagen, vor:**
 - (a) Eine Meldung der Fänge und des Fischereiaufwands in dem betreffenden

Geänderter Text

Artikel 6

Umflaggen

1. Dieser Artikel gilt für Fischereifahrzeuge, die in den **zwei** Jahren vor dem Antrag auf Erteilung einer **Fangerlaubnis**
 - (a) aus dem Fischereiflottenregister der Union gestrichen und in einem Drittland umgeflaggt wurden und
 - (b) anschließend wieder in das Fischereiflottenregister der Union aufgenommen wurden.
2. Ein Flaggenmitgliedstaat darf nur dann eine **Fangerlaubnis** erteilen, wenn er **überprüft** hat, dass ein in Absatz 1 genanntes Schiff in dem Zeitraum, in dem es die Flagge eines Drittlands führte,
 - (a) nicht an IUU-Fischerei beteiligt war und
 - (b) **weder** in den Gewässern eines nichtkooperierenden Drittlands gemäß den Artikeln 31 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates tätig war **noch in den Gewässern eines Drittlands, das gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1026/2012 des Rates als Land eingestuft wurde, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt.**
3. Zu diesem Zweck legt der Marktteilnehmer **die folgenden** von einem Flaggenmitgliedstaat geforderten Informationen über den **Zeitraum vor, in dem das Fischereifahrzeug die Flagge eines Drittlands führte:**
 - (a) Eine Meldung der Fänge und des Fischereiaufwands in dem betreffenden

Zeitraum;

(b) eine Kopie der von dem Flaggenmitgliedstaat für den betreffenden Zeitraum ausgestellten **Fanggenehmigung**;

(c) eine Kopie jeder **Fanggenehmigung** für Fischereitätigkeiten in den Gewässern von Drittländern während des betreffenden Zeitraums;

(d) eine offizielle Erklärung des Drittlands, unter dessen Flagge das Schiff fuhr, in der die Sanktionen aufgeführt sind, die in dem betreffenden Zeitraum **über** das Schiff oder den Marktteilnehmer verhängt wurden.

4. Ein Flaggenmitgliedstaat darf einem Schiff keine **Fanggenehmigung** erteilen, wenn es

(a) die Flagge eines Drittlands geführt hat, das als bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nichtkooperierendes Drittland gemäß den Artikeln 31 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates ermittelt oder auf die IUU-Liste gesetzt wurde, oder **oder**

(b) die Flagge eines Drittlands geführt hat, das gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1026/2012 des Rates als Land ausgewiesen wurde, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt.

5. Absatz 4 findet keine Anwendung, wenn sich der Flaggenmitgliedstaat davon überzeugt hat, dass, sobald das Land als bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nichtkooperierend eingestuft oder als Land, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, ausgewiesen wurde, der Marktteilnehmer

(a) die Fischereitätigkeiten eingestellt hat und

Zeitraum;

(b) eine Kopie der von dem Flaggenmitgliedstaat für den betreffenden Zeitraum ausgestellten **Fangerlaubnis**;

(c) eine Kopie jeder **Fangerlaubnis** für Fischereitätigkeiten in den Gewässern von Drittländern während des betreffenden Zeitraums;

(d) eine offizielle Erklärung des Drittlands, unter dessen Flagge das Schiff fuhr, in der die Sanktionen aufgeführt sind, die in dem betreffenden Zeitraum **gegen** das Schiff oder den Marktteilnehmer verhängt wurden.

(da) vollständige Informationen in Bezug auf die Beflaggung in dem Zeitraum, in dem das Schiff nicht im Flottenregister der Union aufgeführt war.

4. Ein Flaggenmitgliedstaat darf einem Schiff keine **Fangerlaubnis** erteilen, wenn es

(a) die Flagge eines Drittlands geführt hat, das als bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nichtkooperierendes Drittland gemäß den Artikeln 31 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates ermittelt oder auf die IUU-Liste gesetzt wurde, oder

(b) die Flagge eines Drittlands geführt hat, das gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1026/2012 des Rates als Land ausgewiesen wurde, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt.

5. Absatz 4 findet keine Anwendung, wenn sich der Flaggenmitgliedstaat davon überzeugt hat, dass, sobald das Land als bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nichtkooperierend eingestuft oder als Land, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, ausgewiesen wurde, der Marktteilnehmer

(a) die Fischereitätigkeiten eingestellt hat und

(b) die zur Streichung des Schiffs aus dem Fischereiflottenregister des Drittlands erforderlichen Verwaltungsformalitäten eingeleitet hat.

(b) **unverzüglich** die zur Streichung des Schiffs aus dem Fischereiflottenregister des Drittlands erforderlichen Verwaltungsformalitäten eingeleitet hat.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Artikel 7

Überwachung der **Fanggenehmigungen**

1. Bei der Beantragung einer **Fanggenehmigung legt** der Marktteilnehmer dem Flaggenmitgliedstaat vollständige und richtige Daten **vor**.
2. Der Marktteilnehmer **informiert** den Flaggenmitgliedstaat unverzüglich über jede Änderung dieser Daten.
3. Der Flaggenmitgliedstaat **überwacht**, ob die Bedingungen, auf deren Grundlage eine **Fanggenehmigung** erteilt wurde, für die Dauer der Gültigkeit dieser **Genehmigung** weiterhin erfüllt sind.
4. Ist eine Bedingung, auf deren Grundlage eine **Fanggenehmigung** erteilt wurde, nicht mehr erfüllt, **ändert oder widerruft** der Flaggenmitgliedstaat **die Genehmigung** und teilt dies dem Marktteilnehmer und der Kommission **entsprechend** mit.
5. Auf Antrag der Kommission verweigert der Flaggenmitgliedstaat die **Genehmigung**, setzt sie aus oder widerruft sie, wenn **zwingende politische Gründe im Zusammenhang mit der nachhaltigen**

Geänderter Text

Artikel 7

Überwachung der **Fangerlaubnisse**

1. Bei der Beantragung einer **Fangerlaubnis hat** der Marktteilnehmer dem Flaggenmitgliedstaat vollständige und richtige Daten **vorzulegen**.
2. Der Marktteilnehmer **hat** den Flaggenmitgliedstaat unverzüglich über jede Änderung dieser Daten **zu informieren**.
3. Der Flaggenmitgliedstaat **überprüft mindestens einmal pro Jahr**, ob die Bedingungen, auf deren Grundlage eine **Fangerlaubnis** erteilt wurde, für die Dauer der Gültigkeit dieser **Erlaubnis** weiterhin erfüllt sind.
4. Ist eine Bedingung, auf deren Grundlage eine **Fangerlaubnis** erteilt wurde, nicht mehr erfüllt, **so ergreift** der Flaggenmitgliedstaat **geeignete Maßnahmen, wie etwa eine Änderung oder einen Widerruf der Erlaubnis**, und teilt dies dem Marktteilnehmer und der Kommission **sowie gegebenenfalls dem Sekretariat der regionalen Fischereiorganisation oder dem jeweiligen Drittland unverzüglich** mit.
5. Auf **ordnungsgemäß begründeten** Antrag der Kommission verweigert der Flaggenmitgliedstaat die **Erlaubnis**, setzt sie aus oder widerruft sie, wenn

Nutzung, Bewirtschaftung und Erhaltung lebender Meeresschätze oder der Verhinderung oder Unterbindung der illegalen, ungemeldeten oder unregulierten Fischerei vorliegen oder wenn die Union beschlossen hat, die Beziehungen zu dem betreffenden Drittland auszusetzen oder abubrechen.

(a) äußerst dringliche Gründe im Zusammenhang mit einer ernststen Bedrohung für die nachhaltige Nutzung, Bewirtschaftung und Erhaltung lebender Meeresschätze vorliegen;

(b) schwerwiegende Verstöße im Hinblick auf Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 und Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 im Rahmen der illegalen, ungemeldeten oder unregulierten (IUU-) Fischerei vorliegen oder im Falle eines hohen Risikos solche Verstöße verhindert werden sollen, oder

(c) die Union beschlossen hat, die Beziehungen zu dem betreffenden Drittland auszusetzen oder abubrechen.

Der in Unterabsatz 1 genannte ordnungsgemäß begründete Antrag ist auf einschlägige und geeignete Informationen zu stützen. Die Kommission setzt den Marktteilnehmer und den Flaggenmitgliedstaat unverzüglich davon in Kenntnis, wenn sie einen solchen ordnungsgemäß begründeten Antrag stellt. Auf einen solchen Antrag der Kommission folgt eine 15-tägige Konsultationsphase zwischen der Kommission und dem Flaggenmitgliedstaat.

6. *Versäumt* es der Flaggenmitgliedstaat, die **Genehmigung** gemäß den Absätzen 4 und 5 zu verweigern, zu ändern, auszusetzen oder zu widerrufen, kann die Kommission beschließen, die **Genehmigung** zu widerrufen **und** den Flaggenmitgliedstaat **sowie** den Marktteilnehmer **entsprechend**

6. *Bestätigt die Kommission nach Ablauf der in Absatz 5 genannten 15-tägigen Konsultationsphase ihren Antrag und versäumt* es der Flaggenmitgliedstaat, die **Erlaubnis** gemäß den Absätzen 4 und 5 zu verweigern, zu ändern, auszusetzen oder zu widerrufen, **so** kann die Kommission **nach weiteren fünf Tagen** beschließen, die **Erlaubnis** zu widerrufen, **wobei sie** den

zu informieren.

Flaggenmitgliedstaat **und** den Marktteilnehmer **über ihre Entscheidung** zu informieren **hat**.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Ein Fischereifahrzeug der Union darf nur dann von einer **RFO** bewirtschaftete Bestände in den Gewässern eines Drittlands befischen, wenn dieses Land Vertragspartei oder kooperierende Nichtvertragspartei dieser **RFO** ist.

Geänderter Text

Ein Fischereifahrzeug der Union darf nur dann von einer **regionalen Fischereiorganisation** bewirtschaftete Bestände in den Gewässern eines Drittlands befischen, wenn dieses Land Vertragspartei oder kooperierende Nichtvertragspartei dieser **regionalen Fischereiorganisation** ist. **Falls vor dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei abgeschlossen wurden, findet dieser Absatz ab dem ... [vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] Anwendung.**

Begründung

Guinea-Bissau ist ein Land, mit dem die Europäische Union ein Fischereiabkommen hat, das aber weder Vertragspartei noch kooperierende Partei einer regionalen Fischereiorganisation ist. Diesem Land muss eine ausreichende Frist eingeräumt werden, damit es die Förmlichkeiten einhalten und die Kosten tragen kann, die mit der Aufnahme in eine regionale Fischereiorganisation einhergehen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Union kann einen Teil der sektorbezogenen Finanzhilfen Drittländern zuweisen, mit denen sie partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei abgeschlossen hat,

***um auf diese Weise die Aufnahme dieser
Drittländer in regionale
Fischereiorganisationen zu unterstützen.***

Begründung

Die Kosten für die Aufnahme in regionale Fischereiorganisationen können für einige Drittländer, mit denen die Europäische Union Fischereiabkommen unterhält, schwer zu tragen sein.

Änderungsantrag 35

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Die Union stellt sicher, dass
partnerschaftliche Abkommen über
nachhaltige Fischerei mit den
Bestimmungen dieser Verordnung im
Einklang stehen.***

Begründung

Die EU sollte nicht die Möglichkeit haben, in neuen Abkommen oder Protokollen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung auszuhandeln. Ein ähnlicher Wortlaut findet sich in der Grundverordnung, etwa in Artikel 31.

Änderungsantrag 36

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) von ***seinem Flaggenmitgliedstaat***
und und

(a) von ***dem Drittland, das die Hoheit
oder Gerichtsbarkeit über die Gewässer
hat, in denen die Fischereitätigkeiten
stattfinden, und***

Begründung

Der Mitgliedstaat darf Fanglizenzen nur erteilen, wenn das Drittland die Tätigkeit der Fischereifahrzeuge in seinen Gewässern genehmigt hat und nicht umgekehrt.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) von **dem Drittland** ausgestellt wurde, **das die Hoheit oder Gerichtsbarkeit über die Gewässer hat, in denen die Tätigkeiten stattfinden.**

Geänderter Text

(b) von **seinem Flaggenmitgliedstaat** ausgestellt wurde.

Begründung

Der Mitgliedstaat darf Fanglizenzen nur erteilen, wenn das Drittland die Tätigkeit der Fischereifahrzeuge in seinen Gewässern genehmigt hat und nicht umgekehrt.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) **der Marktteilnehmer alle Gebühren und Geldstrafen gezahlt hat, die die zuständige Behörde des Drittlands in den zurückliegenden zwölf Monaten eingefordert hat.**

Geänderter Text

(c) der Marktteilnehmer alle Gebühren und

(ca) alle anwendbaren Geldstrafen gezahlt hat, die von der zuständigen Behörde des Drittlands nach Abschluss der anwendbaren rechtlichen Verfahren verhängt wurden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) das Fischereifahrzeug über eine von dem Drittland erteilte Erlaubnis verfügt.

Begründung

Um dem Verfahren mehr Rechtssicherheit zu verleihen, darf der Mitgliedstaat erst dann eine Erlaubnis erteilen, wenn das Drittland grünes Licht gegeben hat.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12

Vorschlag der Kommission

Artikel 12

Verwaltung von **Fanggenehmigungen**

1. Sobald ein Flaggenmitgliedstaat **eine Fanggenehmigung ausgestellt hat**, übermittelt er der Kommission den entsprechenden Antrag **auf Genehmigung durch das Drittland**.
2. Der in Absatz 1 genannte Antrag enthält die **in den Anhängen 1 und 2** aufgeführten Angaben zusammen mit allen sonstigen Angaben, die aufgrund des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei erforderlich sind.
3. Der Flaggenmitgliedstaat sendet der Kommission den Antrag mindestens **zehn** Tage vor Ablauf der Frist für die Übermittlung von Anträgen gemäß dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei. Die Kommission kann von dem Flaggenmitgliedstaat alle zusätzlichen Informationen anfordern, die sie für notwendig erachtet.
4. **Wenn** die Kommission **davon überzeugt ist, dass die in Artikel 11 genannten Bedingungen erfüllt sind**, leitet sie den Antrag an das Drittland weiter.

Geänderter Text

Artikel 12

Verwaltung von **Fangerlaubnissen**

1. Sobald ein Flaggenmitgliedstaat **festgestellt hat, dass die Voraussetzungen von Artikel 11 Buchstabe a, b und c erfüllt sind**, übermittelt er der Kommission den entsprechenden Antrag, **um die Erlaubnis des Drittlands zu erhalten**.
2. Der in Absatz 1 genannte Antrag enthält die **im Anhang** aufgeführten Angaben zusammen mit allen sonstigen Angaben, die aufgrund des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei erforderlich sind.
3. Der Flaggenmitgliedstaat sendet der Kommission den Antrag mindestens **fünfzehn** Tage vor Ablauf der Frist für die Übermittlung von Anträgen gemäß dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei. Die Kommission kann von dem Flaggenmitgliedstaat **im Wege eines ordnungsgemäß begründeten Antrags** alle zusätzlichen Informationen anfordern, die sie für notwendig erachtet.
4. **Innerhalb eines Zeitraums von 10 Kalendertagen nach Eingang des Antrags, oder innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt des Antrags, wenn gemäß Absatz 3 zusätzliche Informationen angefordert wurden, führt** die Kommission **eine vorläufige Untersuchung durch, um festzustellen, ob der Antrag die Voraussetzungen nach Artikel 11 erfüllt. Die Kommission** leitet

5. Setzt ein Drittland die Kommission davon in Kenntnis, dass es beschlossen hat, eine **Fanggenehmigung** für ein Fischereifahrzeug der Union auszustellen, zu verweigern, auszusetzen oder zu widerrufen, so informiert die Kommission den Flaggenmitgliedstaat entsprechend.

daraufhin den Antrag an das Drittland weiter **oder unterrichtet den Mitgliedstaat, dass der Antrag abgelehnt wird.**

5. Setzt ein Drittland die Kommission davon in Kenntnis, dass es beschlossen hat, eine **Fangerlaubnis** für ein Fischereifahrzeug der Union **gemäß dem Abkommen** auszustellen, zu verweigern, auszusetzen oder zu widerrufen, so informiert die Kommission den Flaggenmitgliedstaat **unverzüglich** entsprechend, **wenn möglich auf elektronischem Weg. Der Flaggenmitgliedstaat leitet diese Information unverzüglich an den Eigner des Fischereifahrzeugs weiter.**

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13

Vorschlag der Kommission

Artikel 13

Neuaufteilung nicht ausgeschöpfter Fangmöglichkeiten im Rahmen von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei

1. **Die Kommission kann feststellen, dass in einem bestimmten Jahr oder einem anderen relevanten Zeitraum der Durchführung** eines Protokolls zu einem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei Fangmöglichkeiten nicht ausgeschöpft wurden und die Mitgliedstaaten, denen die entsprechenden Anteile zugeteilt wurden, darüber informieren.

2. Innerhalb von **zehn** Tagen nach Eingang dieser Information der Kommission können die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten

(a) der Kommission mitteilen, dass sie ihre Fangmöglichkeiten zu einem späteren Zeitpunkt **in dem Jahr oder dem**

Geänderter Text

Artikel 13

Vorübergehende Neuaufteilung nicht ausgeschöpfter Fangmöglichkeiten im Rahmen von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei

1. **Nach Ablauf der ersten Hälfte** der Laufzeit eines Protokolls zu einem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei **kann die Kommission feststellen, dass** Fangmöglichkeiten nicht ausgeschöpft wurden, und die Mitgliedstaaten, denen die entsprechenden Anteile zugeteilt wurden, darüber informieren.

2. Innerhalb von **zwanzig** Tagen nach Eingang dieser Information der Kommission können die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten

(a) der Kommission mitteilen, dass sie ihre Fangmöglichkeiten zu einem späteren Zeitpunkt **in der zweiten Hälfte der**

betreffenden Zeitraum der Durchführung nutzen werden, indem sie einen Fischereiplan mit ausführlichen Angaben zur Zahl der beantragten Fanggenehmigungen, den geschätzten Fängen, dem Fanggebiet und dem Fangzeitraum vorlegen, oder

(b) die Kommission über den Tausch von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterrichten.

3. Teilt ein Mitgliedstaat der Kommission keine der in Absatz 2 genannten Maßnahmen mit und bleiben somit Fangmöglichkeiten ungenutzt, kann die Kommission einen Aufruf zur Interessenbekundung für die ungenutzten Fangmöglichkeiten an die anderen Mitgliedstaaten richten, denen ein Teil der Fangmöglichkeiten zugeteilt wurde.

4. Innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt dieses Aufrufs zur Interessenbekundung können diese Mitgliedstaaten die Kommission über ihr Interesse an den ungenutzten Fangmöglichkeiten informieren. Zur Stützung ihres Antrags übermitteln sie einen Fischereiplan mit ausführlichen Angaben zur Zahl der beantragten Fanggenehmigungen, den geschätzten Fängen, dem Fanggebiet und dem Fangzeitraum.

5. Wenn es für die Bewertung des Antrags als erforderlich erachtet wird, kann die Kommission die betreffenden Mitgliedstaaten um **zusätzliche** Informationen ersuchen.

6. Bekunden die Mitgliedstaaten, denen ein Teil der Fangmöglichkeiten zugeteilt wurde, kein Interesse an den ungenutzten Fangmöglichkeiten, kann die Kommission einen Aufruf zur

Laufzeit nutzen werden, indem sie einen Fischereiplan mit ausführlichen Angaben zur Zahl der beantragten Fangerlaubnisse, den geschätzten Fängen, dem Fanggebiet und dem Fangzeitraum vorlegen, oder

(b) die Kommission über den Tausch von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterrichten.

3. Teilt ein Mitgliedstaat der Kommission keine der in Absatz 2 genannten Maßnahmen mit und bleiben somit Fangmöglichkeiten ungenutzt, kann die Kommission innerhalb von zehn Tagen nach der in Absatz 2 genannten Frist einen Aufruf zur Interessenbekundung für die ungenutzten Fangmöglichkeiten an die anderen Mitgliedstaaten richten, denen ein Teil der Fangmöglichkeiten zugeteilt wurde.

4. Innerhalb von zehn Tagen nach Eingang dieses Aufrufs zur Interessenbekundung können diese Mitgliedstaaten die Kommission über ihr Interesse an den ungenutzten Fangmöglichkeiten informieren. Zur Stützung ihres Antrags übermitteln sie einen Fischereiplan mit ausführlichen Angaben zur Zahl der beantragten Fangerlaubnisse, den geschätzten Fängen, dem Fanggebiet und dem Fangzeitraum.

5. Wenn es für die Bewertung des Antrags als erforderlich erachtet wird, kann die Kommission die betreffenden Mitgliedstaaten um **ergänzende Informationen zur Zahl der beantragten Fangerlaubnisse, den geschätzten Fängen, dem Fanggebiet und dem Fangzeitraum** ersuchen.

6. Bekunden die Mitgliedstaaten, denen ein Teil der Fangmöglichkeiten zugeteilt wurde, kein Interesse an den ungenutzten Fangmöglichkeiten, kann die Kommission **nach Ablauf der Frist von**

Interessenbekundung an alle Mitgliedstaaten richten. Ein Mitgliedstaat kann sein Interesse an den ungenutzten Fangmöglichkeiten entsprechend den Bedingungen gemäß Absatz 4 bekunden.

7. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß den Absätzen 4 oder 5 vorgelegten Informationen nimmt die Kommission eine vorübergehende Neuaufteilung der ungenutzten Fangmöglichkeiten vor und wendet dabei das Verfahren gemäß Artikel 14 an.

zehn Tagen einen Aufruf zur Interessenbekundung an alle Mitgliedstaaten richten. Ein Mitgliedstaat kann sein Interesse an den ungenutzten Fangmöglichkeiten entsprechend den Bedingungen gemäß Absatz 4 bekunden.

7. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß den Absätzen 4 oder 5 vorgelegten Informationen **und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten** nimmt die Kommission eine nur vorübergehende Neuaufteilung der ungenutzten Fangmöglichkeiten vor und wendet dabei das Verfahren gemäß Artikel 14 an.

7a. Die Neuverteilung nach Absatz 7 kommt nur während der in Absatz 1 erwähnten zweiten Laufzeithälfte zur Anwendung und wird in diesem Zeitraum nur einmal vorgenommen.

7b. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten darüber,

(a) welchen Mitgliedstaaten die Neuaufteilung zugutekommt;

(b) welche Mengen den Mitgliedstaaten zugewiesen wurden, denen die Neuaufteilung zugutekommt und

(c) welche Kriterien für die Neuaufteilung verwendet wurden.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Vereinfachung der Verfahren zur jährlichen Verlängerung bestehender Fangerlaubnisse während des Geltungszeitraums eines Protokolls zu einem partnerschaftlichen Abkommen

über nachhaltige Fischerei

Während der Laufzeit eines mit der Union abgeschlossenen partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei sollten für die Verlängerung von Erlaubnissen für Fischereifahrzeuge, an deren Status (Eigenschaften, Flagge, Berechtigung bzw. Einhaltung) sich im Laufe eines Jahres nichts geändert hat, schnellere, flexiblere und einfachere Verfahren ermöglicht werden.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Artikel 14

Verfahren zur Neuaufteilung

1. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten ein Verfahren zur Neuaufteilung ungenutzter Fangmöglichkeiten festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 45 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

2. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit aufgrund der kurzen zur Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten verbleibenden Zeit erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel 45 Absatz 3 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte. Diese gelten für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten.

3. Bei der Festlegung des Verfahrens zur Neuaufteilung wendet die Kommission folgende Kriterien an:

Geänderter Text

Artikel 14

Verfahren zur **vorübergehenden** Neuaufteilung

1. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten ein Verfahren zur **vorübergehenden** Neuaufteilung ungenutzter Fangmöglichkeiten festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 45 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

2. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit aufgrund der kurzen zur Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten verbleibenden Zeit erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel 45 Absatz 3 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte. Diese gelten für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten.

3. Bei der Festlegung des Verfahrens zur Neuaufteilung wendet die Kommission **unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Faktoren** folgende **transparente und objektive** Kriterien an:

- (a) Für die Neuaufteilung zur Verfügung stehende Fangmöglichkeiten;
- (b) Zahl der antragstellenden Mitgliedstaaten;
- (c) jedem antragstellenden Mitgliedstaat bei der ursprünglichen Zuteilung von Fangmöglichkeiten zugewiesener Anteil;
- (d) bisherige Fangmengen und bisheriger Fischereiaufwand jedes antragstellenden Mitgliedstaats;
- (e) Anzahl, Art und Merkmale der eingesetzten Schiffe und Fanggeräte;
- (f) Übereinstimmung des von den antragstellenden Mitgliedstaaten vorgelegten Fischereiplans mit den Elementen gemäß den Buchstaben a bis e.

- (a) Für die Neuaufteilung zur Verfügung stehende Fangmöglichkeiten;
- (b) Zahl der antragstellenden Mitgliedstaaten;
- (c) jedem antragstellenden Mitgliedstaat bei der ursprünglichen Zuteilung von Fangmöglichkeiten zugewiesener Anteil;
- (d) bisherige Fangmengen und bisheriger Fischereiaufwand jedes antragstellenden Mitgliedstaats;
- (e) Anzahl, Art und Merkmale der eingesetzten Schiffe und Fanggeräte;
- (f) Übereinstimmung des von den antragstellenden Mitgliedstaaten vorgelegten Fischereiplans mit den Elementen gemäß den Buchstaben a bis e.

Die Kommission veröffentlicht ihre Begründung für die Neuaufteilung.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Sind die Fangbeschränkungen im Protokoll zu einem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei monatlich, vierteljährlich oder für einen anderen Teil eines Jahres festgesetzt, ***kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, mit dem das Verfahren festgelegt wird, durch das die entsprechenden Fangmöglichkeiten monatlich, vierteljährlich oder für einen anderen Zeitraum auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 45 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***

Geänderter Text

1. Sind die Fangbeschränkungen im Protokoll zu einem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei monatlich, vierteljährlich oder für einen anderen Teil eines Jahres festgesetzt, ***so werden die Fangmöglichkeiten im Einklang mit der jährlichen Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten gemäß dem einschlägigen Rechtsakt der Union zugeteilt. Dieser Grundsatz gilt nur dann nicht, wenn sich die betreffenden Mitgliedstaaten auf gemeinsame Fangpläne einigen, in denen die monatlichen oder vierteljährlichen oder für einen anderen Teil des Jahres festgesetzten Fangbeschränkungen berücksichtigt werden.***

Begründung

Dieser Änderungsantrag ermöglicht ein besseres System, das sicherstellt, dass die Mitgliedstaaten ihren prozentualen Anteil der monatlichen Fangbeschränkungen behalten.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 werden im Einklang mit der jährlichen Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der einschlägigen Verordnung des Rates zugeteilt. **entfällt**

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) von seinem Flaggenmitgliedstaat und und

(a) von dem Drittland, das die Hoheit oder Gerichtsbarkeit über die Gewässer hat, in denen die Tätigkeiten stattfinden, und

Begründung

Der Mitgliedstaat darf Fanglizenzen nur erteilen, wenn das Drittland die Tätigkeit der Fischereifahrzeuge in seinen Gewässern genehmigt hat und nicht umgekehrt.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) von dem Drittland ausgestellt wurde, das die Hoheit oder Gerichtsbarkeit über die Gewässer hat, in

(b) von seinem Flaggenmitgliedstaat ausgestellt wurde.

denen die Tätigkeiten stattfinden.

Begründung

Der Mitgliedstaat darf Fanglizenzen nur erteilen, wenn das Drittland die Tätigkeit der Fischereifahrzeuge in seinen Gewässern genehmigt hat und nicht umgekehrt.

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ein Flaggenmitgliedstaat kann eine Fangerlaubnis für Fischereitätigkeiten in Gewässern eines Drittlands erteilen, wenn das Protokoll zu einem bestimmten partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei, das sich auf die betreffenden Gewässer bezieht, in Bezug auf das betreffende Drittland zumindest in den drei vorangegangenen Jahren nicht in Kraft war.

Im Falle einer Verlängerung des Protokolls verliert die Fangerlaubnis mit Inkrafttreten des Protokolls automatisch ihre Gültigkeit.

Begründung

„Ruhende Abkommen“ beziehen sich auf Länder, die zwar ein partnerschaftliches Fischereiabkommen unterzeichnet haben, jedoch aus strukturellen Gründen oder aufgrund besonderer Umstände kein Protokoll in Kraft gesetzt haben. Da das Problem ruhender partnerschaftlicher Abkommen über nachhaltige Fischerei mit nicht umgesetzten Protokollen noch nicht gelöst wurde, sollte die EU eine Lösung bieten, die es ermöglicht, in derartigen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen direkte Fangerlaubnisse zu erteilen.

Änderungsantrag 49

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18

Artikel 18

Bedingungen für die **Ausstellung** von
Fanggenehmigungen durch einen
Flaggenmitgliedstaat

Ein Flaggenmitgliedstaat darf nur dann eine **Fanggenehmigung** für Fischereitätigkeiten erteilen, die außerhalb eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei in den Gewässern eines Drittlands ausgeübt werden, wenn

(a) mit dem betreffenden Drittland kein partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei besteht **oder das bestehende partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei ausdrücklich die Möglichkeit direkter Genehmigungen vorsieht**;

(b) die in Artikel 5 festgelegten Zulässigkeitskriterien erfüllt sind;

(c) der Marktteilnehmer alle nachstehenden Unterlagen vorgelegt hat:

– eine **nach Abschluss der Verhandlungen zwischen dem Marktteilnehmer und dem Drittland von dem Drittland ausgestellte schriftliche Bestätigung der Bedingungen der geplanten direkten Genehmigung, mit der dem Marktteilnehmer Zugang zu den Fischereiressourcen gegeben wird**, einschließlich der Dauer, der Bedingungen und der Fangmöglichkeiten ausgedrückt **als** Aufwands- oder Fangbeschränkungen;

– einen Nachweis der Nachhaltigkeit der geplanten Fischereitätigkeiten auf der Grundlage

• einer von dem Drittland und/oder einer regionalen Fischereiorganisation **vorgelegten wissenschaftlichen**

Voraussetzungen für die **Erteilung** von
Fangerlaubnissen durch einen
Flaggenmitgliedstaat

Ein Flaggenmitgliedstaat darf nur dann eine **Fangerlaubnis** für Fischereitätigkeiten erteilen, die außerhalb eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei in den Gewässern eines Drittlands ausgeübt werden, wenn

(a) mit dem betreffenden Drittland kein partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei besteht;

(b) die in Artikel 5 festgelegten Zulässigkeitskriterien erfüllt sind;

(ba) ein Überschuss der zulässigen Fangmenge besteht, wie in Artikel 62 Absatz 2 und 3 SRÜ gefordert;

(c) der Marktteilnehmer alle nachstehenden Unterlagen vorgelegt hat:

– **eine Kopie der geltenden Fischereivorschriften, die dem Marktteilnehmer vom Küstenstaat bereitgestellt werden;**

– eine **gültige Fangerlaubnis, die das Drittland für die vorgeschlagenen Fischereitätigkeiten erteilt hat und in der die Bedingungen für den Zugang zu den Fischereiressourcen, einschließlich der Dauer, der Bedingungen und der Fangmöglichkeiten ausgedrückt in Aufwands- oder Fangbeschränkungen aufgeführt sind;**

– einen Nachweis der Nachhaltigkeit der geplanten Fischereitätigkeiten auf der Grundlage

• einer **wissenschaftlichen Bewertung, die** von dem Drittland und/oder einer regionalen Fischereiorganisation **und/oder einem**

Bewertung und

- **einer** Prüfung der genannten Bewertung durch den Flaggenmitgliedstaat auf der Grundlage der Bewertung durch sein nationales Wissenschaftsinstitut;

- **eine Kopie der Fischereivorschriften des Drittlands;**

- eine amtliche Kontonummer bei einer öffentlichen Bank für die Zahlung aller Gebühren; und

(d) im Falle der Befischung von Arten, die von regionalen Fischereiorganisation bewirtschaftet werden, das Drittland Vertragspartei oder kooperierende Nichtvertragspartei dieser Organisation ist.

regionalen Fischereigremium, dessen wissenschaftliche Kompetenz von der Kommission anerkannt wurde, vorgelegt wurde, und

- **falls die Bewertung von dem Drittland vorgenommen wurde, einer** Prüfung der genannten Bewertung durch den Flaggenmitgliedstaat auf der Grundlage der Bewertung durch sein nationales Wissenschaftsinstitut **oder gegebenenfalls durch das Wissenschaftsinstitut eines Mitgliedstaats, der in Bezug auf die fragliche Fischerei über Kompetenz verfügt,**

- eine amtliche Kontonummer bei einer öffentlichen Bank für die Zahlung aller Gebühren und

(d) im Falle der Befischung von Arten, die von regionalen Fischereiorganisation bewirtschaftet werden, das Drittland Vertragspartei oder kooperierende Nichtvertragspartei dieser Organisation ist.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19

Vorschlag der Kommission

Artikel 19

Verwaltung direkter **Genehmigungen**

1. Sobald ein Flaggenmitgliedstaat **eine Fanggenehmigung ausgestellt hat**, übermittelt er der Kommission die **entsprechenden Angaben gemäß Artikel 18 und den Anhängen 1 und 2.**

2. **Fordert die Kommission nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Übermittlung** der in Absatz 1 genannten Angaben **weitere Informationen oder Nachweise an, teilt der**

Geänderter Text

Artikel 19

Verwaltung direkter **Erlaubnisse**

1. Sobald ein Flaggenmitgliedstaat **festgestellt hat, dass die Voraussetzungen von Artikel 18 erfüllt sind**, übermittelt er der Kommission die **im Anhang und in Artikel 18 aufgeführten relevanten Angaben anfordern.**

2. **Die Kommission führt eine vorläufige Untersuchung** der in Absatz 1 genannten Angaben **durch. Innerhalb einer Frist von 15 Tagen kann sie weitere Informationen oder Nachweise in Bezug**

Flaggenmitgliedstaat dem Marktteilnehmer mit, dass er die betreffenden Fischereitatigkeiten aufnehmen kann, sofern ihm auch die direkte Genehmigung durch das Drittland erteilt worden ist.

3. Stellt die Kommission im Anschluss an das Ersuchen um weitere Informationen oder Nachweise gema Absatz 2 fest, dass die **Bedingungen** des Artikels 18 nicht erfullt sind, kann sie innerhalb von **zwei Monaten** nach Erhalt **aller** angeforderten Informationen oder Nachweise die Erteilung der **Fanggenehmigung** ablehnen.

4. Setzt ein Drittland die Kommission davon in Kenntnis, dass es beschlossen hat, eine direkte **Genehmigung** fur ein Fischereifahrzeug der Union **auszustellen**, zu verweigern, auszusetzen oder zu widerrufen, so informiert die Kommission den Flaggenmitgliedstaat **entsprechend**.

5. Setzt ein Drittland einen Flaggenmitgliedstaat davon in Kenntnis, dass es beschlossen hat, eine direkte **Genehmigung** fur ein Fischereifahrzeug der Union **auszustellen**, zu verweigern, auszusetzen oder zu widerrufen, so

auf die in Absatz 1 genannten Angaben.

3. Stellt die Kommission im Anschluss an das Ersuchen um weitere Informationen oder Nachweise gema Absatz 2 fest, dass die **Voraussetzungen** des Artikels 18 nicht erfullt sind, kann sie innerhalb von **einem Monat** nach **dem ersten** Erhalt **der** angeforderten Informationen oder Nachweise die Erteilung der **Fangerlaubnis** ablehnen.

3a. Unbeschadet der Absatze 1 bis 3 gilt fur Erlaubnisse, die innerhalb eines Zeitraums von hochstens 2 Jahren ab der Erteilung der ersten Erlaubnis mit denselben Bestimmungen und Bedingungen wie die erste Erlaubnis verlangert werden sollen, dass der Mitgliedstaat, nachdem er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen von Artikel 18 erfullt sind, eine direkte Fangerlaubnis erteilen kann und die Kommission unverzuglich daruber in Kenntnis zu setzen hat. Die Kommission kann innerhalb von 15 Tagen gema dem in Artikel 7 niedergelegten Verfahren Widerspruch einlegen.

4. Setzt ein Drittland die Kommission davon in Kenntnis, dass es beschlossen hat, eine direkte **Erlaubnis** fur ein Fischereifahrzeug der Union **zu erteilen**, zu verweigern, auszusetzen oder zu widerrufen, so informiert die Kommission den Flaggenmitgliedstaat **unverzuglich daruber, woraufhin dieser den Eigentumer des Schiffs davon in Kenntnis setzt**.

5. Setzt ein Drittland einen Flaggenmitgliedstaat davon in Kenntnis, dass es beschlossen hat, eine direkte **Erlaubnis** fur ein Fischereifahrzeug der Union **zu erteilen**, zu verweigern, auszusetzen oder zu widerrufen, so

informiert der Flaggenmitgliedstaat die Kommission entsprechend.

6. Der Marktteilnehmer stellt dem Flaggenmitgliedstaat eine Kopie der zwischen ihm und dem Drittland vereinbarten endgültigen Bedingungen, einschließlich einer Kopie der direkten **Genehmigung**, zur Verfügung.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20a (neu)

Vorschlag der Kommission

informiert der Flaggenmitgliedstaat die Kommission **und den Eigentümer des Fischreifahrzeugs unverzüglich** entsprechend.

6. Der Marktteilnehmer stellt dem Flaggenmitgliedstaat eine Kopie der zwischen ihm und dem Drittland vereinbarten endgültigen Bedingungen, einschließlich einer Kopie der direkten **Erlaubnis**, zur Verfügung.

Geänderter Text

Artikel 20a

Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union in regionalen Fischereiorganisationen

Zur Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Union in regionalen Fischereiorganisationen und im Einklang mit den in Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 genannten Zielen fördert die Union regelmäßige unabhängige Leistungsüberprüfungen und spielt eine aktive Rolle bei der Einrichtung und Stärkung von Überwachungsausschüssen in allen regionalen Fischereiorganisationen, denen sie als Vertragspartei angehört. Sie überzeugt sich insbesondere davon, dass diese Überwachungsausschüsse die allgemeine Überwachung der Umsetzung der außenpolitischen Aspekte der Gemeinsamen Fischereipolitik und der innerhalb der regionalen Fischereiorganisation beschlossenen Maßnahmen sicherstellen.

Begründung

Es muss auf die internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union in regionalen

Fischereiorganisationen hingewiesen werden.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-a) die Union Vertragspartei der regionalen Fischereiorganisation ist;

Begründung

Die EU sollte Vertragspartei sein, wenn ihre Schiffe eine Tätigkeit ausüben sollen.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) es in das entsprechende Register oder Verzeichnis der regionalen Fischereiorganisation eingetragen wurde und

(b) es in das entsprechende Register oder Verzeichnis **zugelassener Schiffe** der regionalen Fischereiorganisation eingetragen wurde und

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 23

Artikel 23

Registrierung durch regionale Fischereiorganisationen

Registrierung durch regionale Fischereiorganisationen

1. Der Flaggenmitgliedstaat übermittelt der Kommission die Liste(n) der **Schiffe**, denen er Fischereitätigkeiten im Rahmen einer regionalen Fischereiorganisation genehmigt hat.

1. Der Flaggenmitgliedstaat übermittelt der Kommission die Liste(n) der **Fischereifahrzeuge im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, die aktiv sind und gegebenenfalls über entsprechende Fangaufzeichnungen verfügen** und denen er Fischereitätigkeiten im Rahmen einer regionalen

2. Die Liste(n) gemäß Absatz 1 wird/werden entsprechend den Anforderungen der regionalen Fischereiorganisation erstellt, und die Angaben gemäß *den Anhängen 1 und 2* werden beigelegt.

3. Die Kommission kann von dem Flaggenmitgliedstaat alle zusätzlichen Informationen anfordern, die sie für notwendig erachtet.

4. **Wenn** die Kommission davon überzeugt **ist**, dass die **in** Artikel 22 **genannten Bedingungen** erfüllt sind, sendet sie die Liste(n) der zugelassenen Schiffe an die regionale Fischereiorganisation.

5. Ist das Register oder Verzeichnis der regionalen Fischereiorganisation nicht öffentlich zugänglich, so **unterrichtet** die Kommission **den Flaggenmitgliedstaat über** die **darin aufgenommenen Schiffe**.

Fischereiorganisation genehmigt hat.

2. Die Liste(n) gemäß Absatz 1 wird/werden entsprechend den Anforderungen der regionalen Fischereiorganisation erstellt, und die Angaben gemäß **dem Anhang** werden beigelegt.

3. Die Kommission kann von dem Flaggenmitgliedstaat **innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Eingang der in Absatz 1 genannten Liste** alle zusätzlichen Informationen anfordern, die sie für notwendig erachtet. **Die Anforderung zusätzlicher Informationen ist zu begründen.**

4. **Ist** die Kommission davon überzeugt, dass die **Voraussetzungen von** Artikel 22 erfüllt sind, **so** sendet sie die Liste(n) der zugelassenen Schiffe **innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der in Absatz 1 genannten Liste** an die regionale Fischereiorganisation.

5. Ist das Register oder Verzeichnis der regionalen Fischereiorganisation nicht öffentlich zugänglich, so **leitet** die Kommission **die Liste der zugelassenen Schiffe an die Mitgliedstaaten weiter**, die **an der betreffenden Fischerei beteiligt sind**.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24

Vorschlag der Kommission

Artikel 24

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für Fischereitätigkeiten, die **von Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge über alles von mehr als 24 Metern** auf Hoher See ausgeübt werden.

Geänderter Text

Artikel 24

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für Fischereitätigkeiten, die auf Hoher See ausgeübt werden.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) ***ihm sein Flaggenmitgliedstaat eine Fanggenehmigung erteilt hat;*** und

Geänderter Text

(a) ***ihm vom Flaggenmitgliedstaat des betreffenden Fischereifahrzeugs eine Fangerlaubnis erteilt wurde, und zwar auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Evaluierung, bei der die Nachhaltigkeit der vorgeschlagenen Fischereitätigkeiten bewertet wurde und die von seinem Wissenschaftsinstitut oder gegebenenfalls dem Wissenschaftsinstitut eines Mitgliedstaats mit Kompetenz in Bezug auf die fragliche Fischerei bestätigt wurde,*** und

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Ein ***Flaggenstaat*** darf nur dann eine ***Fanggenehmigung*** für Fischereitätigkeiten auf Hoher See erteilen, wenn ***die Förderkriterien gemäß Artikel 5 erfüllt sind.***

Geänderter Text

Ein ***Flaggenmitgliedstaat*** darf nur dann eine ***Fangerlaubnis*** für Fischereitätigkeiten auf Hoher See erteilen, wenn

- (a) ***die Zulässigkeitskriterien gemäß Artikel 5 erfüllt sind;***
- (b) ***die geplanten Fischereitätigkeiten***
 - ***sich auf einen ökosystembasierten Ansatz im Fischereimanagement im Sinne von Artikel 4 Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 stützen und***
 - ***in Einklang mit einer vom nationalen Wissenschaftsinstitut des betreffenden Flaggenmitgliedstaats vorgelegten wissenschaftlichen Bewertung stehen, in der auf die Erhaltung der lebenden Meeresschätze***

*und der maritimen Lebensräume
abgestellt wird.*

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27

Vorschlag der Kommission

Artikel 27

Mitteilung an die Kommission

Ein Flaggenmitgliedstaat informiert die Kommission mindestens **15** Kalendertage vor dem Beginn der geplanten Fischereitätigkeiten auf Hoher See über die Fanggenehmigung und legt die Angaben gemäß *den Anhängen 1 und 2* vor.

Geänderter Text

Artikel 27

Mitteilung an die Kommission

Ein Flaggenmitgliedstaat informiert die Kommission mindestens **8,5** Kalendertage vor dem Beginn der geplanten Fischereitätigkeiten auf Hoher See über die Fanggenehmigung und legt die Angaben gemäß *dem Anhang* vor.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28.

Vorschlag der Kommission

Artikel 28.

Grundsätze

1. Ein Fischereifahrzeug der Union darf keine Fischereitätigkeiten im Rahmen von Chartervereinbarungen durchführen, wenn ein partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei besteht, es sei denn, das Abkommen sieht etwas anderes vor.

2. Ein Fischereifahrzeug der Union darf zu keinem Zeitpunkt Fischereitätigkeiten im Rahmen von mehr als einer Chartervereinbarung durchführen oder Untervercharterung betreiben.

Geänderter Text

Artikel 28.

Grundsätze

1. Ein Fischereifahrzeug der Union darf keine Fischereitätigkeiten im Rahmen von Chartervereinbarungen durchführen, wenn ein partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei besteht.

2. Ein Fischereifahrzeug der Union darf zu keinem Zeitpunkt Fischereitätigkeiten im Rahmen von mehr als einer Chartervereinbarung durchführen oder Untervercharterung betreiben.

2a. Die Fischereifahrzeuge der Union dürfen im Rahmen von Chartervereinbarungen nur dann in von einer regionalen Fischereiorganisation

3. Ein gechartertes Unionsschiff darf die Fangmöglichkeiten seines Flaggenmitgliedstaats nicht nutzen. Die Fänge eines gecharterten Schiffs werden auf die Fangmöglichkeiten des charternden Landes angerechnet.

bewirtschafteten Gewässern tätig werden, wenn der Staat, an den das Fischereifahrzeug verchartert wurde, Vertragspartei dieser Organisation ist.

3. Während des Charterzeitraums darf ein gechartertes Unionsschiff die Fangmöglichkeiten seines Flaggenmitgliedstaats nicht nutzen. Die Fänge eines gecharterten Schiffs werden auf die Fangmöglichkeiten des charternden Staates angerechnet.

3a. Diese Verordnung berührt nicht die Verantwortlichkeiten des Flaggenmitgliedstaats bezüglich seiner Verpflichtungen im Rahmen des Völkerrechts, der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder anderer Bestimmungen der Gemeinsamen Fischereipolitik, einschließlich der Berichterstattungspflichten.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Chartervereinbarung in der **Fanggenehmigung** aufgeführt **ist**.

Geänderter Text

(b) die **Einzelheiten der** Chartervereinbarung in der **Fangerlaubnis** aufgeführt **sind, einschließlich der Laufzeit, der Fangmöglichkeiten und der Fischereizone**.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Werden an Bord eines Fischereifahrzeugs der Union im Rahmen eines Beobachterprogramms Daten erhoben, übermittelt der Betreiber des

Geänderter Text

Werden an Bord eines Fischereifahrzeugs der Union im Rahmen eines Beobachterprogramms **gemäß den Rechtsvorschriften der Union oder der**

Fischereifahrzeugs diese Daten an seinen Flaggenmitgliedstaat.

regionalen Fischereiorganisation Daten erhoben, *so* übermittelt der Betreiber des Fischereifahrzeugs diese Daten an seinen Flaggenmitgliedstaat.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31

Vorschlag der Kommission

Artikel 31

Informationen für Drittländer

1. Werden Fischereitätigkeiten im Rahmen dieses Titels durchgeführt **und ist dies in dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit dem betreffenden Drittland vorgesehen**, übermittelt der Betreiber eines Fischereifahrzeugs der Union die jeweiligen Fangmeldungen und Anlandeerkklärungen **an das Drittland und sendet seinem** Flaggenmitgliedstaat **eine Kopie dieser Mitteilung**.

2. Der Flaggenmitgliedstaat bewertet die Übereinstimmung der gemäß Absatz 1 an das Drittland übermittelten Daten mit den Daten, die er gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erhalten hat.

3. Die Nichtübermittlung von Fangmeldungen und Anlandeerkklärungen an das in Absatz 1 genannte Drittland gilt hinsichtlich der Anwendung von Sanktionen und anderer in der Gemeinsamen Fischereipolitik vorgesehener Maßnahmen als schwerer Verstoß. Die Schwere des Verstoßes wird

Geänderter Text

Artikel 31

Informationen für Drittländer

1. Werden Fischereitätigkeiten im Rahmen dieses Titels durchgeführt, **so** übermittelt der Betreiber eines Fischereifahrzeugs der Union die jeweiligen Fangmeldungen und Anlandeerkklärungen **sowohl an den** Flaggenmitgliedstaat **als auch an das Drittland**.

2. Der Flaggenmitgliedstaat bewertet die Übereinstimmung der gemäß Absatz 1 an das Drittland übermittelten Daten mit den Daten, die er gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erhalten hat. **Im Falle einer Datenabweichung prüft der Mitgliedstaat, ob es sich dabei um eine IUU-Fischerei im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 handelt, und ergreift geeignete Maßnahmen nach Maßgabe der Artikel 43 bis 47 der genannten Verordnung**.

3. Die Nichtübermittlung von Fangmeldungen und Anlandeerkklärungen an das in Absatz 1 genannte Drittland gilt hinsichtlich der Anwendung von Sanktionen und anderer in der Gemeinsamen Fischereipolitik vorgesehener Maßnahmen als schwerer Verstoß. Die Schwere des Verstoßes wird

von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats unter Berücksichtigung von Kriterien wie Art des Schadens, Schadenswert, wirtschaftliche Lage des Zuwiderhandelnden und Ausmaß oder Wiederholung des Verstoßes festgelegt.

von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats unter Berücksichtigung von Kriterien wie Art des Schadens, Schadenswert, wirtschaftliche Lage des Zuwiderhandelnden und Ausmaß oder Wiederholung des Verstoßes festgelegt.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Titel III – Nummer 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 31a

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einer regionalen Fischereiorganisation

Ein Fischereifahrzeug eines Drittlands darf nur dann von einer regionalen Fischereiorganisation bewirtschaftete Bestände in Unionsgewässern befischen, wenn das Drittland Vertragspartei dieser regionalen Fischereiorganisation ist.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Ein Fischereifahrzeug aus einem Drittland darf keine Fischereitätigkeiten in den Unionsgewässern ausüben, es sei denn, die Kommission hat ihm eine Fangerlaubnis erteilt.

1. Ein Fischereifahrzeug aus einem Drittland darf keine Fischereitätigkeiten in den Unionsgewässern ausüben, es sei denn, die Kommission hat ihm eine Fangerlaubnis erteilt. ***Eine solche Fangerlaubnis wird ihm nur erteilt, wenn es die Zulässigkeitskriterien gemäß Artikel 5 erfüllt.***

Begründung

Wenn EU-Schiffe, die in ausländischen Gewässern fischen, bestimmte Kriterien erfüllen müssen, sollten diese Kriterien auch für Schiffe aus Drittländern, die in EU-Gewässern fischen, gelten.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ein Fischereifahrzeug aus einem Drittland, das in den Unionsgewässern fischen darf, muss die Vorschriften, die für die Fischereitätigkeiten der Schiffe der Union in der Fischereizone gelten, in der es tätig ist, **und** die Bestimmungen des betreffenden Fischereiabkommens **beachten**.

Geänderter Text

2. Ein Fischereifahrzeug aus einem Drittland, das in den Unionsgewässern fischen darf, muss die Vorschriften, die für die Fischereitätigkeiten der Schiffe der Union in der Fischereizone gelten, in der es tätig ist, **beachten**. **Sollten** die Bestimmungen des betreffenden Fischereiabkommens **abweichen, so müssen diese ausdrücklich aufgeführt sein, und zwar entweder in dem betreffenden Abkommen oder in Form von Vorschriften, die mit dem Drittland bei der Durchführung dieses Abkommens vereinbart werden**.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33

Vorschlag der Kommission

Artikel 33

Bedingungen für Fanggenehmigungen

Die Kommission darf einem Fischereifahrzeug eines Drittlands nur dann eine **Genehmigung** für Fischereitätigkeiten in den Unionsgewässern erteilen, wenn

(a) die Angaben gemäß **den Anhängen 1 und 2** zu dem Fischereifahrzeug und dem/n dazugehörigen Hilfsschiff(en) vollständig und richtig sind; das

Geänderter Text

Artikel 33

Voraussetzungen für die Erteilung von Fangerlaubnissen

Die Kommission darf einem Fischereifahrzeug eines Drittlands nur dann eine **Erlaubnis** für Fischereitätigkeiten in den Unionsgewässern erteilen, wenn

(-a) ein Überschuss der zulässigen Fangmenge besteht, der die vorgeschlagenen Fangmöglichkeiten abdeckt, wie in Artikel 62 Absatz 2 und 3 SRÜ gefordert;

(a) die Angaben gemäß **dem Anhang** zu dem Fischereifahrzeug und dem/n dazugehörigen Hilfsschiff(en) vollständig und richtig sind; das Fischereifahrzeug und

Fischereifahrzeug und alle dazugehörigen Hilfsschiffe eine IMO-Nummer haben;

(b) in den zwölf Monaten vor *dem Antrag auf eine Fanggenehmigung* weder *über* den *Marktteilnehmer* noch *über* das Fischereifahrzeug eine Sanktion wegen eines schweren Verstoßes *nach nationalem Recht des Mitgliedstaats gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates* verhängt wurde;

(c) das Fischereifahrzeug *nicht auf einer IUU-Liste steht und/oder das Drittland nicht* gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates als nichtkooperierend ermittelt oder auf die Liste gesetzt wurde und nicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 als Land ausgewiesen wurde, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt;

(d) das Fischereifahrzeug im Rahmen des Fischereiabkommens mit dem betreffenden Drittland zugelassen ist und gegebenenfalls auf der im Rahmen dieses Abkommens geltenden Schiffsliste steht.

alle dazugehörigen Hilfsschiffe eine IMO-Nummer haben, *sofern dies gemäß den Rechtsvorschriften der Europäischen Union vorgeschrieben ist*;

(b) in den zwölf Monaten vor *der Beantragung der Fangerlaubnis* weder *gegen* den *Kapitän des Fischereifahrzeugs* noch *gegen* das *betreffende* Fischereifahrzeug eine Sanktion wegen eines schweren Verstoßes verhängt wurde;

(c) das Fischereifahrzeug *auf keiner Liste der IUU-Schiffe aufgeführt ist, die von einem Drittland, einer regionalen Fischereiorganisation oder der Union* gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates *aufgestellt wurde, und/oder das Drittland nicht* als nichtkooperierend ermittelt oder auf die Liste gesetzt wurde und nicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 als Land ausgewiesen wurde, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt;

(d) das Fischereifahrzeug im Rahmen des Fischereiabkommens mit dem betreffenden Drittland zugelassen ist und gegebenenfalls auf der im Rahmen dieses Abkommens geltenden Schiffsliste steht.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission kann die *Genehmigung* verweigern, aussetzen oder widerrufen, *wenn eine wesentliche Änderung der Umstände eingetreten ist, wenn zwingende politische Gründe, unter anderem internationale Menschenrechtsstandards oder die*

Geänderter Text

2. Die Kommission kann die *Erlaubnis in Fällen* verweigern, aussetzen oder widerrufen,

Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten oder unregulierten Fischerei, eine solche Maßnahme rechtfertigen oder wenn die Union aus einem der genannten oder einem anderen zwingenden politischen Grund beschlossen hat, die Beziehungen zu dem betreffenden Drittland auszusetzen oder abubrechen.

(a) die unter anderem mit internationalen Menschenrechtsstandards im Zusammenhang stehen,

(b) in denen äußerst dringliche Gründe im Zusammenhang mit einer ernststen Bedrohung für die nachhaltige Nutzung, Bewirtschaftung und Erhaltung lebender Meeresschätze vorliegen,

(c) in denen ein Eingreifen erforderlich ist, um einen schweren Verstoß im Hinblick auf Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 und Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 im Zusammenhang mit illegaler, ungemeldeter oder unregulierter Fischerei zu verhindern oder

(d) wenn die Union aus einem der genannten oder einem anderen zwingenden politischen Grund beschlossen hat, die Beziehungen zu dem betreffenden Drittland auszusetzen oder abubrechen.

Wenn die Kommission die Erlaubnis gemäß Unterabsatz 1 verweigert, aussetzt oder widerruft, hat sie das Drittland davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Stellt die Kommission fest, dass ein Drittland die ihm zugeteilten Quoten für einen Bestand oder eine Bestandsgruppe überschritten hat, so nimmt die

Geänderter Text

1. Stellt die Kommission fest, dass ein Drittland die ihm zugeteilten Quoten für einen Bestand oder eine Bestandsgruppe überschritten hat, so nimmt die

Kommission Abzüge von den Quoten vor, die diesem Land für den Bestand oder die Bestandsgruppe in den Folgejahren zusteht.

Kommission Abzüge von den Quoten vor, die diesem Land für den Bestand oder die Bestandsgruppe in den Folgejahren zusteht.
Der Umfang der Abzüge bemisst sich nach Artikel 105 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39

Vorschlag der Kommission

Artikel 39

Unionsregister der **Fanggenehmigungen**

1. Die Kommission erstellt und betreibt ein elektronisches **Unionsregister** der **Fanggenehmigungen**, das aus einem öffentlich zugänglichen und einem gesicherten Teil besteht. Dieses Register

- (a) enthält alle **Informationen gemäß den Anhängen 1 und 2** und zeigt den Status jeder **Genehmigung** in Echtzeit;
- (b) wird für den Austausch von Daten und Informationen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten verwendet und
- (c) wird ausschließlich zum Zwecke einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereiflotten verwendet.

2. Das Verzeichnis der **Fanggenehmigungen** in dem Register ist öffentlich zugänglich und enthält alle nachstehenden Informationen:

- (a) Name und Flagge des Schiffs;

Geänderter Text

Artikel 39

Unionsregister der **Fangerlaubnisse**

1. Die Kommission erstellt und betreibt ein elektronisches **Register** der **Fangerlaubnisse**, das **alle gemäß den Titeln II und III erteilten Fangerlaubnisse beinhaltet und** aus einem öffentlich zugänglichen und einem gesicherten Teil besteht. Dieses Register

- (a) enthält alle **im Anhang aufgeführten Informationen** und zeigt den Status jeder **Erlaubnis** in Echtzeit;
- (b) wird für den Austausch von Daten und Informationen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten verwendet und
- (c) wird ausschließlich zum Zwecke einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereiflotten verwendet.

2. Das Verzeichnis der **Fangerlaubnisse** in dem Register ist öffentlich zugänglich und enthält alle nachstehenden Informationen:

- (a) Name und Flagge des Schiffs **sowie seine CFR-Kennnummer und seine IMO-Nummer, soweit dies nach den Rechtsvorschriften der Union vorgeschrieben ist;**
 - (aa) **Name des Eigentümers des Unternehmens und des wirtschaftlichen**

- (b) Art der **Genehmigung** und
- (c) Zeit und Gebiet, in dem Fischereitatigkeiten genehmigt sind (Anfangs- und Enddatum, Fischereizone).

3. Die Mitgliedstaaten nutzen das Register, um der Kommission Fanggenehmigungen zu ubermitteln und die Angaben gema den Anforderungen der Artikel 12, 19, 23 und 27 auf dem neuesten Stand zu halten.

nderungsantrag 70

Vorschlag fur eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Eigentumers sowie Ort und Land, in dem diese ihren Wohnsitz haben;

- (b) Art der **Erlaubnis, einschlielich der Fangmoglichkeiten**, und
- (c) Zeit und Gebiet, in dem Fischereitatigkeiten genehmigt sind (Anfangs- und Enddatum, Fischereizone).

3. Die Mitgliedstaaten nutzen das Register, um der Kommission Fanggenehmigungen zu ubermitteln und die Angaben gema den Anforderungen der Artikel 12, 19, 23 und 27 auf dem neuesten Stand zu halten.

Geanderter Text

Um das Unionsregister der Fanggenehmigungen in Betrieb zu nehmen und den Mitgliedstaaten zu ermoglichen, die technischen Anforderungen der ubermittlung zu erfullen, leistet die Kommission den betroffenen Mitgliedstaaten technische Unterstutzung. Zu diesem Zweck unterstutzt sie die nationalen Behorden bei der ubermittlung der benotigten Angaben durch die Marktteilnehmer fur jede Art von Erlaubnis und entwickelt bis ... [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] eine EDV-Anwendung fur die Mitgliedstaaten, um ihnen die automatische ubermittlung der Daten in Echtzeit zu den Erlaubnisantragen und zu den Merkmalen der Schiffe an das Unionsregister der Fangerlaubnisse zu ermoglichen.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die technische und finanzielle Unterstützung der Informationsübermittlung können die Mitgliedstaaten eine Finanzhilfe des Europäischen Meeres- und Fischereifonds gemäß Artikel 76 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ erhalten.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission oder die von ihr bezeichnete Stelle kann im Rahmen von Fischereiabkommen zwischen der Union und Drittländern und im Rahmen von regionalen Fischereiorganisationen oder ähnlichen Fischereiorganisationen, denen die Union als Vertragspartei oder kooperierende Nichtvertragspartei angehört, sachdienliche Informationen über Verstöße gegen diese Verordnung oder schwere Verstöße gemäß Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 und Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, an andere Parteien dieser Abkommen oder Organisationen vorbehaltlich der Zustimmung des Mitgliedstaats der die Information bereitgestellt hat, und im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

¹ *Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).*

45/2001 weitergeben.

Begründung

Der Fehler betrifft nur die englische Fassung.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 2 wird der Kommission übertragen.

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 2 wird der Kommission ***für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** übertragen. ***Die Kommission erstellt bis spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.***

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I

Vorschlag der Kommission

[...]

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang IIa

Liste der zur Erteilung einer Fangerlaubnis vorzulegenden Informationen

**** Pflichtfelder (Die Nummern 22 bis 25
und 28 bis 48 müssen nicht ausgefüllt
werden, wenn die entsprechenden
Angaben anhand der CFR- oder IMO-
Nummer automatisch aus dem
Flottenregister der Union abgerufen
werden können.)***

- | <i>I</i> | <i>ANTRAGSTELLER</i> |
|------------------|---|
| <i>1</i> | <i>Identifikationsnummer des Schiffes (IMO-Nummer, CFR- Nummer usw.)</i> |
| <i>2</i> | <i>Schiffsname</i> |
| <i>3</i> | <i>Name des Marktteilnehmers*</i> |
| <i>4</i> | <i>E-Mail-Adresse*</i> |
| <i>5</i> | <i>Anschrift</i> |
| <i>6</i> | <i>Faxnummer</i> |
| <i>7</i> | <i>Steuernummer (SIRET, NIF...)*</i> |
| <i>8</i> | <i>Telefonnummer</i> |
| <i>9</i> | <i>Name des Eigentümers</i> |
| <i>10</i> | <i>E-Mail-Adresse*</i> |
| <i>11</i> | <i>Anschrift</i> |
| <i>12</i> | <i>Faxnummer</i> |
| <i>13</i> | <i>Telefonnummer</i> |

- 14 *Name der Vereinigung oder des Vertreters des Marktteilnehmers**
- 15 *E-Mail-Adresse**
- 16 *Anschrift*
- 17 *Faxnummer*
- 18 *Telefonnummer*
- 19 *Name des Kapitäns/Namen der Kapitäne**
- 20 *E-Mail-Adresse**
- 21 *Staatsangehörigkeit**
- 22 *Faxnummer*
- 23 *Telefonnummer*
- II FISCHEREIKATEGORIE, FÜR DIE EINE FANGERLAUBNIS BEANTRAGT WIRD**
- Art der Erlaubnis (Fischereiabkommen, direkte Erlaubnis, regionale Fischereiorganisation, Hohe See, Charter, Hilfsschiff)*
- 24 *Schiffstyp (FAO-Code)**
- 25 *Fanggerätetyp (FAO-Code)**
- 26 *Fischereigebiete (FAO Code)**
- 27 *Zielarten (FAO-Code oder Fischereikategorie gemäß partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei)**
- 28 *Beantragte Dauer der Genehmigung (Beginn und Ende)*
- 29 *RFO-Registernummer (sofern bekannt)**
- 30 *Liste der Hilfsschiffe: Name/IMO-Nummer/CFR-Nummer*
- III CHARTERN**
- 31 *im Rahmen einer Chartervereinbarung tätiges*

- Schiff*: Ja/Nein*
- 32 *Art der Chartervereinbarung*
- 33 *Charterzeitraum (Beginn und Ende)**
- 34 *Dem Schiff im Rahmen einer Chartervereinbarung zugeteilte Fangmöglichkeiten (in Tonnen)**
- 35 *Drittland, das dem Schiff im Rahmen einer Chartervereinbarung Fangmöglichkeiten zuteilt**

BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Die Kontrollregelung der EU gemäß der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) besteht aus drei Säulen: der Kontrollverordnung (Verordnung Nr. 1224/2009), der IUU-Verordnung (Verordnung Nr. 1005/2008) und der wenig bekannten Verordnung über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der EU außerhalb der Unionsgewässer (Verordnung Nr. 1006/2008, Fanggenehmigungsverordnung).

Die letztgenannte Verordnung stammt aus dem Jahr 2008 und umfasst drei Arten von Fischereitätigkeiten. Darin werden Bedingungen und Verfahren für die Ausstellung von Fischereigenehmigungen für Fischereifahrzeuge der EU festgelegt, die entweder im Rahmen partnerschaftlicher nachhaltiger Fischereiabkommen (Sustainable Fisheries Partnership Agreements, SFPA) oder in Fanggründen fischen, die von regionalen Fischereiorganisationen (RFO) verwaltet werden. Mit der Fanggenehmigungsverordnung wird auch die Ausstellung von Genehmigungen für Fischereifahrzeuge aus Nicht-EU-Ländern, die in Unionsgewässern tätig sind, durch die Kommission geregelt.

Der Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung dieser wichtigen Verordnung erfolgt aus mehreren Gründen zur rechten Zeit. Bei der Reform der GFP wurde ein eigenes Kapitel über die externe Dimension hinzugefügt, und dies muss in den Bestimmungen der GFP Berücksichtigung finden. Die Union muss jetzt „sicherstellen, dass die Fangtätigkeiten der Union außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen, wie sie nach Unionsrecht im Bereich der GFP gelten, und auf gleiche Ausgangsbedingungen für Betreiber aus der Union im Verhältnis zu Betreibern aus Drittländern hinwirken¹“.

Außerdem fangen „Fischereifahrzeuge der Union [...] nur den Überschuss der zulässigen Fangmenge gemäß Artikel 62 Absätze 2 und 3 des SRÜ, der in eindeutiger und transparenter Weise auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und eines einschlägigen Informationsaustauschs zwischen der Union und dem Drittland über den Gesamtfischereiaufwand aller Flotten für die betroffenen Bestände festgestellt wird²“.

Das Konzept von „überschüssigen“ Fischbeständen bezieht sich auf den Fisch, der in den Gewässern eines Küstenstaats nachhaltig gefangen werden kann, aber der nicht von diesem Staat gefangen wird, weil dieser dafür häufig nicht über die notwendigen Kapazitäten verfügt. Die GFP gilt auch für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten³, mit spezifischen Anforderungen, die in der IUU-Verordnung enthalten sind⁴.

Daher ist es angemessen, dass die Fanggenehmigungsverordnung überarbeitet wird.

Außerdem hat sich der internationale Rechtsrahmen weiterentwickelt, mit einem neuen verbindlichen Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen, freiwilligen Leitlinien der FAO über die Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten und, im letzten Jahr, einer beratenden

¹ Verordnung Nr. 1380/2013, Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe d.

² Verordnung Nr. 1380/2013, Artikel 31 Absatz 4.

³ Verordnung Nr. 1380/2013, Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d.

⁴ Verordnung Nr. 1005/2008, Artikel 39 und 40.

Stellungnahme des Internationalen Seegerichtshofs¹, mit der die Verantwortlichkeiten der EU als Flaggenstaat für Fischereitätigkeiten von Schiffen ihrer Mitgliedstaaten klargestellt wurden.

Wie bereits zuvor festgestellt (Bericht von I. Lövin über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik (A7-0290/2012) und Bericht von L. Engström über gemeinsame Regeln für die Umsetzung der externen Dimension der GFP (A8-0052/2016)), geht die Beteiligung von EU-Schiffen an Tätigkeiten außerhalb von Unionsgewässern schließlich über die Tätigkeiten hinaus, die durch die derzeitige Fanggenehmigungsverordnung geregelt sind (bilaterale Abkommen und Fischerei im Rahmen einer RFO). Reeder können private Vereinbarungen oder Chartervereinbarungen treffen, um in Gewässern von Drittländern zu fischen, mit denen kein partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei besteht, oder auf Hoher See, wo keine Zuständigkeit regionaler Fischereiorganisationen (RFO) besteht. Obwohl das Netz der RFO mit der Gründung neuer Organisationen auf globaler Ebene wächst, werden bestimmte wichtige Fanggründe trotzdem noch nicht gemäß der internationalen Regelungen einer RFO verwaltet. Die fehlende Abdeckung dieser Arten von Flottentätigkeiten durch die bestehende Fanggenehmigungsverordnung stellte eine erhebliche Schwachstelle dar.

Der Vorschlag der Kommission für eine Überarbeitung der Fanggenehmigungsverordnung, die in Verordnung über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten umbenannt werden soll, wird daher sehr begrüßt. Dieser wurde bereits vom Beirat der EU für die Langstreckenfangflotte in seiner Stellungnahme zur Fanggenehmigungsverordnung als wirksamerer Mechanismus begrüßt, um die Tätigkeiten aller Fischereifahrzeuge unter einer EU-Flagge abzudecken, wenn diese außerhalb von Unionsgewässern tätig sind, indem gemeinsame Förderkriterien für diese Schiffe festgelegt werden, wodurch ein Beitrag zur Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen für Marktteilnehmer aus der Union geleistet wird, und indem die Verfahren zur Ausstellung von Genehmigungen klargestellt werden. Von großer Bedeutung ist, dass private Vereinbarungen und Chartervereinbarungen nun ebenfalls aufgenommen werden. Wie zuvor wird die Kommission selbst dafür verantwortlich sein, Genehmigungen für Schiffe aus Drittstaaten auszustellen, wenn diese gemäß den Vereinbarungen über den gegenseitigen Zugang in Unionsgewässern fischen.

Die Hochseeflotte der EU ist ein wichtiger Bestandteil der gesamten Flotte, mit dem ein Beitrag zum Arbeitsmarkt und zur Versorgung des EU-Markts mit Fisch geleistet wird. Sie bewegt sich auf allen Weltmeeren und ist in vielen Fällen ein deutlich erkennbares Aushängeschild der Gemeinsamen Fischereipolitik. Die Flotte muss als „guter Botschafter“ der EU wahrgenommen werden. In Bezug auf die Außenflotte hat es in den letzten Jahren bei den Bestimmungen der GFP viele Verbesserungen gegeben, und dieser Vorschlag der Kommission wird in großem Maße dazu dienen, die in der Vergangenheit erzielten Erfolge zu festigen und diese auf neue Teile der Flotte auszuweiten.

Mit der beratenden Stellungnahme des Internationalen Seegerichtshofs (ISGH) wurde als Reaktion auf die von der Subregionalen Fischereikommission gestellten Fragen bestätigt, dass die Union, insoweit die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Meeresschätze gemäß der GFP ausschließlich in die Zuständigkeit der Union fallen, die Verantwortung dafür trägt, dass Schiffe unter der Flagge ihrer Mitgliedstaaten im Einklang mit den Erhaltungsmaßnahmen des Küstenstaats handeln, und auch sicherzustellen hat, dass diese Schiffe sich nicht an IUU-

¹ Beratende Stellungnahme Nr. 21 vom 2. April 2015.

Fischerei beteiligen. In der beratenden Stellungnahme wird hervorgehoben, dass die Union diesbezüglich ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen muss. Daher ist es nur angemessen, wenn die EU die Kontrolle über die Genehmigungen für die Außenflotte ausübt. Dies wurde vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gebilligt, der in seiner Stellungnahme zur Fanggenehmigungsverordnung betonte, dass die Rolle der Europäischen Kommission als Hüterin der Verträge darin bestand, die Gültigkeit der Genehmigung auf Grundlage von Zulassungskriterien zu überprüfen, damit sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nachkommen. Dadurch wird die Kohärenz bei der Bewirtschaftung der Hochseeflotten verbessert.

Wie bei einem komplexen Vorschlag wie diesem unvermeidlich, sind Bestimmungen vorhanden, die zeitgemäß und ausgewogen sind, und andere, bei denen die Ansätze der Kommission einiger Verbesserungen bedürfen.

Die Grundstruktur des Vorschlags ist solide, weil sie alle Arten von Tätigkeiten der EU-Schiffe in fremden Gewässern umfasst und kohärente Zulassungskriterien enthält. Mit ihm wird auch eine gemeinsame Datenbank für alle Schiffe geschaffen. Andererseits sind die von der Kommission vorgeschlagenen Verfahren und Fristen für die verschiedenen Arten von Genehmigungen nicht so eindeutig und stimmig, wie dies der Fall sein könnte.

Standpunkt der Berichterstatterin

Es werden einige Änderungen vorgeschlagen, um den Vorschlag zu verbessern und zu konkretisieren. Dazu zählen:

Artikel 7 (gemeinsame Bestimmungen für alle Genehmigungen) – Die Kommission schlägt vor, sich selbst die Befugnis zu verleihen, einem Schiff die Genehmigung im Falle zwingender politischer Gründe zu verweigern, was eine viel zu ungenaue Begründung zu sein scheint. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) wird eine Klarstellung vorgeschlagen, um die Rechte der Kommission diesbezüglich streng zu reglementieren.

Artikel 12 (Genehmigungen im Rahmen partnerschaftlicher Abkommen) – Die Kommission scheint sich selbst für die Weiterleitung von Genehmigungsanträgen an Drittländer im Rahmen partnerschaftlicher Abkommen unbegrenzte Zeit zu geben. Dies muss eindeutig eingeschränkt werden, um unnötige Unsicherheit bei den Reedern zu vermeiden.

Artikel 18 (direkte Genehmigungen) – Während es eine gute Idee ist, vom Schiffsbetreiber die Vorlage eines wissenschaftlichen Nachweises zu fordern, aus dem die Nachhaltigkeit der im Rahmen einer privaten Vereinbarung mit einem Drittland vorgeschlagenen Fischereitätigkeiten hervorgeht, sollte die Einholung und Übermittlung der Fischereivorschriften dieses Landes nicht in der Verantwortung des Reeders liegen. Dies kann viel einfacher durch die Dienststellen der Kommission im Drittland erfolgen. Angemessen ist auch die Bereitstellung bestimmter näherer Angaben zu den geplanten Tätigkeiten.

Artikel 19 (direkte Genehmigungen) – Die von der Kommission vorgeschlagene Frist ist wiederum zu lang. Mit dem Vorschlag soll diese verkürzt werden.

Artikel 21 (RFO) – Die Kommission schlägt richtigerweise vor, dass Drittländer, mit denen die EU ein bilaterales Abkommen hat, Vertragsparteien der entsprechenden RFO sein sollten, weil sowohl die Flaggenstaaten als auch die Küstenstaaten, wie in der beratenden Stellungnahme des ISHG angemerkt, eine gewisse Verantwortung tragen. Aus Gründen der Kohärenz sollte die Union verpflichtet sein, sich an die Bestimmungen der RFO zu halten, wenn ein EU-Schiff in Fanggründen fischen möchte, die von einer RFO bewirtschaftet werden.

Artikel 23 (RFO) – Die von der Kommission vorgeschlagene Frist für die Weiterleitung der Liste von EU-Schiffen, die Fischfang betreiben dürfen, an die RFO ist wiederum nicht genau definiert. Für die Abwicklung durch die Kommission wird eine eindeutige Frist vorgeschlagen.

Artikel 25 (Fischerei auf Hoher See) – Vernünftigerweise erwartet die Kommission eine wissenschaftliche Bewertung, aus der die Nachhaltigkeit der im Rahmen einer privaten Vereinbarung vorgeschlagenen Tätigkeit hervorgeht (siehe Artikel 18), und eine vergleichbare Anforderung sollte für Schiffe bestehen, die auf Hoher See außerhalb des Zuständigkeitsbereichs einer RFO fischen möchten.

Artikel 31 (Berichterstattungspflichten) – Ein Schiff, das gemäß einem partnerschaftlichen Abkommen oder im Rahmen einer privaten Vereinbarung in Gewässern eines Drittlands tätig ist, sollte der Anforderung unterliegen, Angaben zu seinem Fang und sonstige angemessene Daten direkt an den Flaggenmitgliedstaat und den Küstenstaat zu übermitteln. Eine derartige Transparenz kann nur hilfreich für den Küstenstaat sein, um die Umsetzung seiner Vereinbarungen zu überwachen.

Artikel 39 (Register der Fanggenehmigungen) – Um die Transparenz zu verbessern sollten einige zusätzliche Angaben in den öffentlichen Teil des Registers aufgenommen werden.

Schlussfolgerungen

Die Kommission hat einen guten Vorschlag unterbreitet, mit dem notwendige Verbesserungen für die Bewirtschaftung der EU-Hochseeflotte vorgenommen werden. Damit werden gleiche Ausgangsbedingungen für alle Fischereitätigkeiten geschaffen, die unter den Flaggen der EU durchgeführt werden, und es wird sichergestellt, dass die EU ihren Verantwortlichkeiten als Flaggenstaat sowie als Staat des wirtschaftlichen Eigentums nachkommt. Genauer gesagt ist es sehr erfreulich, festzustellen, dass bei dem Vorschlag viele der Punkte Berücksichtigung finden, die im vorangegangenen Bericht von L. Engström über die externe Dimension der GFP (A8-0052/2016) angesprochen wurden, indem angemessene rechtliche Anforderungen in die GFP einbezogen werden. In diesem Bericht wurde zudem darauf hingewiesen, dass die EU ihre ökologischen und sozialen Standards im internationalen Kontext über ihren Einfluss bei RFO und ihr Netz partnerschaftlicher Abkommen über nachhaltige Fischerei fördern sollte.

Als einer der wichtigsten Akteure in der Welt der Fischerei muss die EU mit gutem Beispiel vorangehen und andere, sowohl Küstenstaaten als auch Hochseestaaten, darin bestärken, Fischereibewirtschaftungssysteme zu beschließen und umzusetzen, mit denen eine nachhaltige und gerechte Nutzung der Meeresschätze sichergestellt und ein Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Zukunft von Männern und Frauen in Küstengemeinschaften (sowohl in Europa als auch im Ausland) geleistet wird, die von der Fischerei abhängig sind,

um ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

**ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DIE
BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT**

Die folgende Liste wurde auf rein freiwilliger Basis und unter alleiniger Verantwortung der
Berichterstatterin erstellt. Die Berichterstatterin erhielt bei der Erstellung des Berichtsentwurfs bis zu
dessen Annahme im Ausschuss Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen:

| Einrichtung und/oder Person |
|--|
| Vertreter der folgenden Mitgliedstaaten: Frankreich, Polen, Spanien, Deutschland |
| Vertreter mehrerer NRO (CFFA, WWF, Oceana, EJF, Client Earth) |
| Ratsvorsitz |
| Europäische Kommission |
| Branchenvertreter: Europêche |

2.9.2016

STELLUNGNAHME DES ENTWICKLUNGSAUSSCHUSSES

für den Fischereiausschuss

on the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on the sustainable management of external fishing fleets, repealing Council Regulation (EC) No 1006/2008
(COM(2015)0636 – C8-0393/2015 – 2015/0289(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Maria Heubuch

KURZE BEGRÜNDUNG

The proposal from the Commission is a revision of a regulation dating from 2008 that stipulates the provisions for issuing authorisations to fish outside the waters of the EU, as well as for non-EU vessels fishing in EU waters. It constitutes one of the three pillars of the control regime for the Common Fisheries Policy (CFP), the others being the control regulation and the EU Regulation to prevent, deter and eliminate illegal, unreported and unregulated fishing (IUU regulation). Since the reform of the CFP in 2013 included, for the first time, explicit provisions on the external dimension of the CFP, the regulation needs to be revised. The international legal structure has also evolved with new international developments such as the FAO Guidelines on Flag State Responsibilities and an Advisory Opinion from the International Tribunal of the Law of the Sea (ITLOS) which should be incorporated.

The existing regulation only covers fishing authorisations for a limited portion of the EU vessels fishing outside EU waters - those fishing under Sustainable Fisheries Partnership Agreements (SFPAs) or in fisheries that are regulated by Regional Fisheries Management Organizations (RFMO). Other distant water fishing by EU vessels, such as under private agreements between EU ship-owners and other third countries was not covered, except for a plea that Member States collect whatever information they could. Nor were there rules concerning EU-flagged vessels chartered by an operator in another country.

The reformed CFP specifies that the EU shall:

“ensure that Union fishing activities outside Union waters are based on the same principles and standards as those applicable under Union law in the area of the CFP, while promoting a level-playing field for Union operators vis-à-vis third-country

operators¹”

It is thus appropriate that the Commission include provisions governing the issuing of authorisations for all types of fishing outside the EU.

Among the very positive improvements that the Commission is proposing:

- all types of activities by EU vessels outside EU waters with similar conditions and rules are included;
- fishing vessels must fulfil specific eligibility criteria conditions in order to receive a fishing authorisation, including no recent sanction for serious infringements by the vessel and the sustainability of the proposed activities;
- the flag Member State must explicitly verify the information sent by the vessel owner;
- ship-owners of vessels proposing to fish in third country waters outside the scope of an SFPA (direct authorisation) must provide a scientific evaluation conducted by the third country or RFMO (as appropriate) that demonstrates that the planned activities are sustainable;
- limitations are imposed on the chartering of vessels flying an EU flag by non-EU operators;
- a publicly accessible database would be set up that lists the name and flag of every vessel receiving an authorisation as well as certain details of the activities allowed.

The establishment of common criteria that must be met by all vessels fishing outside the EU is extremely important and should bring consistency to the management of the distant water fleet. These vessels are, in a sense, ambassadors of the EU. Since the Advisory Opinion from ITLOS confirmed that the EU has sole competence for the external fleet, it is only correct that these vessels should meet certain minimum conditions with respect to sustainability and respect for the rules.

The EU has long been among the most transparent of fishing entities with respect to its bilateral agreements, as each one is on the web with details of the cost, the fisheries allowed, the conditions, etc. A public database will allow a certain level of public scrutiny over the vessels which will help ensure that they meet the criteria that are required.

The Commission’s proposal is thus very much to be welcomed and deserves to be supported. There are certain procedural issues that are inconsistent or less than clear but overall it is a much-needed and excellent initiative.

A few amendments are nonetheless needed to clarify or improve elements of the text.

While the text refers to the principle of Policy Coherence for Development, and will surely contribute towards its achievement, it does not yet refer explicitly to the Sustainable Development Goals, in particular SDG 14 “Conserve and sustainably use the oceans, seas and marine resources” and SDG 12: Ensure sustainable consumption and production patterns,

¹ Article 28.2(d)

which has a target on the reduction of food losses along production and supply chains.

Among certain vessels there is a practice of fishing part of the year under an EU SFPA and then reflagging to a third country to fish outside the EU agreement, sometimes in the same waters as the EU agreement. This leads to unfair competition and additional fishing pressure beyond what may be sustainable. The proposal attempts to reduce this practice but more needs to be done.

The reform of the CFP brought in the concept of “surplus” stocks, meaning the fish that can be caught sustainably but that the coastal State is not catching, possibly because they lack the fishing capacity to do so. This concept is key to ensure that distant water fleets do not exploit resources that should be allocated in priority to local fishing communities, fishermen and women engaged in processing whose livelihood depends on it and therefore needs to be introduced into the regulation. It is through sustainable fishing by local fishing communities that the third country can best fulfil its obligations for development, food security and improving the status of women in the sector.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Fischereiausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) The Union is a contracting party to the United Nations Conventions on the Law of the Sea of 10 December 1982 (UNCLOS)¹⁶ and has ratified the 1995 United Nations Agreement on the Implementation of the provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea relating to the conservation and management of straddling fish stocks and highly migratory fish stocks of 4 August 1995 (UN Fish Stock Agreement)¹⁷. These international provisions set out the principle that all states have to adopt appropriate measures to ensure the sustainable management of marine resources and to cooperate with each other to this end.

Geänderter Text

(2) The Union is a contracting party to the United Nations Conventions on the Law of the Sea of 10 December 1982 (UNCLOS)¹⁶ and has ratified the 1995 United Nations Agreement on the Implementation of the provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea relating to the conservation and management of straddling fish stocks and highly migratory fish stocks of 4 August 1995 (UN Fish Stock Agreement)¹⁷. These international provisions set out the principle that all states have to adopt appropriate measures to ensure the sustainable management **and conservation** of marine resources and to cooperate with each other to this end.

¹⁶ Council Decision 98/392/EC of 23 March 1998 concerning the conclusion by the European Community of the United Nations Convention of 10 December 1982 on the Law of the Sea and the Agreement of 28 July 1994 relating the implementation of Part XI thereof (OJ L 179, 23.6.1998, p. 1).

¹⁷ Council Decision 98/414/EC of 8 June 1998 on the ratification by the European Community of the Agreement for the implementing of the provisions of the United Nations Convention of the Law of the Sea of 10 December 1982 relating to the conservation and management of straddling stocks and highly migratory fish stocks (OJ L 189, 3.7.1998, p. 14).

¹⁶ Council Decision 98/392/EC of 23 March 1998 concerning the conclusion by the European Community of the United Nations Convention of 10 December 1982 on the Law of the Sea and the Agreement of 28 July 1994 relating the implementation of Part XI thereof (OJ L 179, 23.6.1998, p. 1).

¹⁷ Council Decision 98/414/EC of 8 June 1998 on the ratification by the European Community of the Agreement for the implementing of the provisions of the United Nations Convention of the Law of the Sea of 10 December 1982 relating to the conservation and management of straddling stocks and highly migratory fish stocks (OJ L 189, 3.7.1998, p. 14).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) In 2014, all members of the FAO, including the Union and its developing country partners, unanimously adopted the Voluntary Guidelines on Securing Sustainable Small-scale Fisheries in the Context of Food Security and Poverty Eradication, including point 5.7 thereof, which highlights that small-scale fisheries should be given due consideration before agreements on resource access are entered into with third countries and third parties.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 b (neu)

(4b) The FAO Voluntary Guidelines for Securing Sustainable Small-Scale Fisheries in the Context of Food Security and Poverty Eradication call for the adoption of measures for the long-term conservation and sustainable use of fisheries resources and for the securing of the ecological foundation for food production, underlining the importance of environmental standards for fishing activities outside Union waters that include an ecosystem-based approach to fisheries management together with the precautionary approach, so as to rebuild and maintain exploited stocks above levels that can produce the maximum yield by 2015 wherever possible, and by 2020 at the latest for all stocks.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

(5) The issue of the obligations and concomitant responsibilities and liabilities of the flag State and, where appropriate, the flag international organisation, for the conservation and management of the living resources of the high seas under UNCLOS has increasingly come into focus at international level. This has also been the case, under the heading of a due diligence obligation flowing from UNCLOS, for concurrent coastal State jurisdiction and flag State jurisdiction and, as appropriate, flag international organisation jurisdiction, to secure sound conservation of marine biological resources within sea areas under national jurisdiction. A due diligence obligation is an obligation for a State to exercise best possible efforts and to do the utmost to prevent illegal fishing, which

(5) The issue of the obligations and concomitant responsibilities and liabilities of the flag State and, where appropriate, the flag international organisation, for the conservation and management of the living resources of the high seas under UNCLOS has increasingly come into focus at international level. This has also been the case, under the heading of a due diligence obligation flowing from UNCLOS, for concurrent coastal State jurisdiction and flag State jurisdiction and, as appropriate, flag international organisation jurisdiction, to secure sound conservation of marine biological resources within sea areas under national jurisdiction. ***The Advisory Opinion of 2 April 2015 of the International Tribunal for the Law of the Sea (ITLOS), rendered in response to***

includes the obligation to adopt the necessary administrative and enforcement measures to ensure that fishing vessels flying its flag, its nationals, or fishing vessels engaged in its waters are not involved in activities which breach the applicable conservation and management measures. For these reasons, it is important to organise both the activities of Union fishing vessels outside Union waters as well as the governance system pertaining thereto in such a manner that the Union's international obligations can be efficiently and effectively discharged and that situations where the Union might be reproached for internationally wrongful acts are avoided.

questions raised by the West Africa Subregional Fisheries Commission, confirmed that the Union bears international responsibility before third countries and international organisations for the activities of its fishing vessels, and that such responsibility requires it to act with due diligence. A due diligence obligation is an obligation for a State to exercise best possible efforts and to do the utmost to prevent illegal fishing, which includes the obligation to adopt the necessary administrative and enforcement measures to ensure that fishing vessels flying its flag, its nationals, or fishing vessels engaged in its waters are not involved in activities which breach the applicable conservation and management measures. For these reasons ***and, more generally, to strengthen the 'blue' economy,*** it is important to organise both the activities of Union fishing vessels outside Union waters as well as the governance system pertaining thereto in such a manner that the Union's international obligations can be efficiently and effectively discharged and that situations where the Union might be reproached for internationally wrongful acts are avoided.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) The Union committed itself at the United Nations Summit on Sustainable Development on 25 September 2015 to implementing the resolution containing the outcome document entitled "Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development", including Sustainable Development Goal 14 "Conserve and sustainably use the oceans, seas and marine resources for

sustainable development", as well as Sustainable Development Goal 12 "Ensure sustainable consumption and production patterns" and their targets.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) The outcomes of the 2012 United Nations Conference on Sustainable Development 'Rio +20'¹⁹ *as well as* the international developments regarding the fight against illegal wildlife trade should be reflected into the Union's external fisheries policy.

¹⁹ United Nations General Assembly Resolution A/Res/66/288 of 27 July 2012 on the outcome of the Rio +20 Conference, entitled "The Future We Want".

Geänderter Text

(6) The outcomes of the 2012 United Nations Conference on Sustainable Development 'Rio +20'¹⁹, the international developments regarding the fight against illegal wildlife trade *and the New Sustainable Development Goals (17 goals to transform our world, including Goal 14: Life below water) adopted in September 2015 by the United Nations* should be reflected into the Union's external fisheries policy.

¹⁹ United Nations General Assembly Resolution A/Res/66/288 of 27 July 2012 on the outcome of the Rio +20 Conference, entitled "The Future We Want".

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) The objective of the Common Fisheries Policy (CFP), as set out in Regulation (EU) No 1380/2013 of the European Parliament and of the Council (the 'Basic Regulation')²⁰, is to ensure that fishing activities are environmentally, economically and socially sustainable and are managed consistently with the objectives of achieving economic, social

Geänderter Text

(7) The objective of the Common Fisheries Policy (CFP), as set out in Regulation (EU) No 1380/2013 of the European Parliament and of the Council (the 'Basic Regulation')²⁰, is to ensure that fishing activities are environmentally, economically and socially sustainable and are managed consistently with the objectives of achieving economic, social

and employment benefits, and that they are contributing to the availability of food supplies.

and employment benefits, and that they are contributing to the availability of food supplies. ***It is also necessary, in implementing this policy, to take account of development cooperation objectives in accordance with the second subparagraph of Article 208(1) of the Treaty on the Functioning of the European Union.***

²⁰ Regulation (EU) no 1380/2013 of the European Parliament and of the Council of 11 December 2013 on the Common Fisheries Policy (OJ L 354, 28.12.2013, p. 22).

²⁰ Regulation (EU) no 1380/2013 of the European Parliament and of the Council of 11 December 2013 on the Common Fisheries Policy (OJ L 354, 28.12.2013, p. 22).

Änderungsantrag 8 **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 8**

Vorschlag der Kommission

(8) Regulation (EU) No 1380/2013 stresses the need to promote the objectives of the CFP internationally, ensuring that Union fishing activities outside Union waters are based on the same principles and standards as those applicable under Union law, while promoting a level playing field for Union operators and third-country operators.

Geänderter Text

(8) Regulation (EU) No 1380/2013 stresses the need to promote the objectives of the CFP internationally, ensuring that Union fishing activities outside Union waters are based on the same principles and standards as those applicable under Union law, while promoting a level playing field for Union operators and third-country operators. ***Social and environmental legislation adopted by third countries may differ from that of the Union, creating different standards for fishing fleets. That situation could lead to authorisation for fishing activities inconsistent with the sustainable management of marine resources. It is therefore necessary to ensure consistency with environmental, fisheries, trade and development activities of the Union, especially when it affects fisheries in developing countries with low administrative capacity and where the risk of corruption is high.***

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) The core principle of the present regulation is that any Union vessel fishing outside Union waters should be authorised by its flag Member State and monitored accordingly, irrespective of where it operates and the framework under which it does so. The issuing of an authorisation should be dependent on a basic set of common eligibility criteria being fulfilled. The information gathered by the Member States and provided to the Commission should allow the latter to intervene in the monitoring of the fishing activities of all Union fishing vessels in any given area outside Union waters at any time.

Geänderter Text

(12) The core principle of the present regulation is that any Union vessel fishing outside Union waters should be authorised by its flag Member State and monitored accordingly, irrespective of where it operates and the framework under which it does so. The issuing of an authorisation should be dependent on a basic set of common eligibility criteria being fulfilled. The information gathered by the Member States and provided to the Commission should allow the latter to intervene in the monitoring of the fishing activities of all Union fishing vessels in any given area outside Union waters at any time. ***This is necessary to enable the Commission to fulfil its obligations as Guardian of the Treaties.***

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) the fishing vessel is not included in an IUU vessel list adopted by a regional fisheries management organisation and/or by the Union pursuant to Council Regulation (EC) 1005/2008;

Geänderter Text

(e) the fishing vessel is not included in an IUU vessel list adopted by ***a third country***, a regional fisheries management organisation and/or by the Union pursuant to Council Regulation (EC) 1005/2008;

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) subsequently returned to the Union fishing fleet register ***within 24 months from the date of leaving it.***

Geänderter Text

(b) subsequently returned to the Union fishing fleet register.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) it did not operate in waters of a non-cooperating third country pursuant to Articles 31 and 33 of Council Regulation (EC) No 1005/2008.

Geänderter Text

(b) it did not operate in waters of *either* a non-cooperating third country pursuant to Articles 31 and 33 of Council Regulation (EC) No 1005/2008 *or a third country which became identified as a country allowing non-sustainable fishing pursuant to point (a) of Article 4(1) of Regulation (EU) No 1026/2012.*

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

4. A flag Member State shall not issue a fishing authorisation to a vessel that has been reflagged:

Geänderter Text

4. A flag Member State shall not issue a fishing authorisation to a vessel that has *ever* been reflagged:

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe c – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– evidence of the sustainability of the planned fishing activities, on the basis of:

· a scientific evaluation provided by the third country and/or by a regional fisheries management organisation; and

Geänderter Text

– evidence of the sustainability of the planned fishing activities *and the existence of a surplus of allowable catch as required by Article 31 of Regulation (EU) No 1380/2013*, on the basis of:

· a scientific evaluation, *taking into account the conservation of living marine resources and marine ecosystems*, provided by the third country and/or by a regional fisheries management

· an examination of the latter by the flag Member State on the basis of the assessment of its national scientific institute;

organisation; and

· an examination of the latter by the flag Member State on the basis of the assessment of its national scientific institute;

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe c – Spiegelstrich 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– *available data on the global fishing effort in the fisheries concerned; and*

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

This Chapter shall apply to fishing activities carried out on the high seas by Union fishing vessels exceeding 24 meters in overall length.

This Chapter shall apply to fishing activities carried out on the high seas by Union fishing vessels exceeding 24 meters in overall length *or is capable of fishing on the high seas.*

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) it has been issued with a fishing authorisation by its flag Member State; and

(a) it has been issued with a fishing authorisation by its flag Member State, *contingent upon presentation of a scientific evaluation demonstrating the sustainability of the planned activities which has been validated by the national scientific institute of the flag Member State;* and

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

A flag Member State may only issue a fishing authorisation for fishing activities on the high seas if the eligibility criteria in Article 5 are fulfilled.

Geänderter Text

A flag Member State may only issue a fishing authorisation for fishing activities on the high seas if:

- (a) the eligibility criteria in Article 5 are fulfilled;
- (b) ***the planned fishing activities are:***
 - ***based on an ecosystem-based approach to fisheries management as defined in point 9 of Article 4 of Regulation (EU) No 1380/2013; and***
 - ***in accordance with a scientific evaluation, taking into account the conservation of living marine resources and marine ecosystems provided by the national scientific institute of the flag Member State.***

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. When carrying out fishing activities under this Title, ***and if the sustainable fisheries partnership agreement with the third country so provides***, an operator of a Union fishing vessel shall send the relevant catch declarations and landing declarations to the third country, and send its flag Member State a copy of that communication.

Geänderter Text

1. When carrying out fishing activities under this Title, an operator of a Union fishing vessel shall send the relevant catch declarations and landing declarations to the third country, and send its flag Member State a copy of that communication.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) name and flag of the vessel;

Geänderter Text

(a) name and flag of the vessel ***and its CFR and IMO number;***

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text
(aa) name and address of the owner/operator and beneficial owner;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) type of authorisation; and

Geänderter Text

(b) type of authorisation, ***including fishing opportunities;*** and

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

| | |
|--|--|
| Titel | Nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten |
| Bezugsdokumente - Verfahrensnummer | COM(2015)0636 – C8-0393/2015 – 2015/0289(COD) |
| Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum | PECH 17.12.2015 |
| Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum | DEVE 17.12.2015 |
| Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung | Maria Heubuch 4.3.2016 |
| Prüfung im Ausschuss | 11.7.2016 |
| Datum der Annahme | 31.8.2016 |
| Ergebnis der Schlussabstimmung | +: 22 -: 1 0: 2 |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder | Louis Aliot, Beatriz Becerra Basterrechea, Ignazio Corrao, Manuel dos Santos, Doru-Claudian Frunzuliță, Nathan Gill, Enrique Guerrero Salom, Heidi Hautala, Maria Heubuch, György Hölvényi, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Stelios Kouloglou, Arne Lietz, Linda McAvan, Norbert Neuser, Cristian Dan Preda, Lola Sánchez Caldentey, Eleni Theocharous, Paavo Väyrynen, Bogdan Brunon Wenta, Rainer Wieland, Anna Záborská |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter | Brian Hayes, Joachim Zeller |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2) | Liliana Rodrigues |

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

| | | | |
|---|--|--------------------|----------|
| Titel | Nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten | | |
| Bezugsdokumente - Verfahrensnummer | COM(2015)0636 – C8-0393/2015 – 2015/0289(COD) | | |
| Datum der Übermittlung an das EP | 10.12.2015 | | |
| Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum | PECH 17.12.2015 | | |
| Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum | DEVE 17.12.2015 | ENVI 17.12.2015 | |
| Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses | ENVI 24.5.2016 | | |
| Berichterstatter Datum der Benennung | Linnéa Engström 4.2.2016 | | |
| Prüfung im Ausschuss | 18.4.2016 | 16.6.2016 | 8.9.2016 |
| Datum der Annahme | 5.12.2016 | | |
| Ergebnis der Schlussabstimmung | +: -: 0: | 22 1 0 | |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder | Marco Affronte, Clara Eugenia Aguilera García, Renata Briano, Richard Corbett, Linnéa Engström, Carlos Iturgaiz, Werner Kuhn, António Marinho e Pinto, Gabriel Mato, Ulrike Rodust, Remo Sernagiotto, Isabelle Thomas, Jarosław Wałęsa | | |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter | Izaskun Bilbao Barandica, José Blanco López, Nicola Caputo, Ian Duncan, Anja Hazekamp, Maria Heubuch, Mike Hookem, Verónica Lope Fontagné, Francisco José Millán Mon, Piernicola Pedicini, Maria Lidia Senra Rodríguez | | |
| Datum der Einreichung | 9.12.2016 | | |